

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 09

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

29. Februar 2024

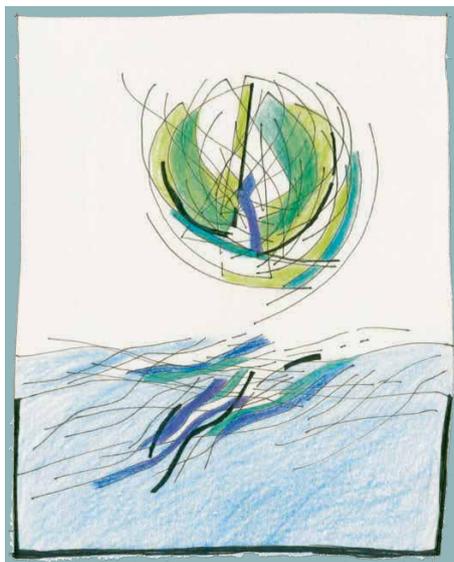
Mit Stolz und Staunen: 50 Jahre Ausstellungen in Kressbronn

Vernissage am Sonntag, 3. März 2024 um 11:00 Uhr

Die erste Ausstellung 2024 im 50. Ausstellungsjahr ist Diether Domes gewidmet. In der Rückschau hat sie die Verantwortlichen doch mehr beschäftigt als anfangs gedacht. Peter Keller erinnert sich: Wir, Gerhard Schaugg, Diether Domes und ich waren damals junge Kerle, Diether Domes dockte im selben Jahr in Kressbronn an wie ich, gab VHS-Kurse in Kunst, deren Ergebnisse im Rathaussaal ausgestellt waren, kandidierte für den Gemeinderat, arbeitete malend auf Gerüsten an unserer Schule – es gab genügend Gelegenheiten, sich auszutauschen.

Oft flachsten wir: Wir wollten eines Tages Bilder nach Kressbronn tragen, in einer kargen, fast bilderlosen Zeit Bilder zeigen, die kulturelle Öffentlichkeit mit Kunst der Gegenwart konfrontieren, ihren Blick weiten, neue Sehweisen vermitteln. Dies schien erstrebenswert, denn „die Nachbarschaft der Museen in Friedrichshafen oder Lindau bietet hierzu wenig Möglichkeiten, den Bedarf zu decken“, wie die „Schwäbische“ damals feststellte. Diese Mission erscheint heute in Zeiten einer digitalen Bilderschwemme erklärungsbedürftig: Große Kunst zu sehen gab es nur in München oder Stuttgart, auch in der Fähre in Saulgau oder im Alten Theater in Ravensburg konnte der Hunger nach Bildern gestillt werden und ab 1973 waren Kunstfreunde auch mit der Schlosshofgalerie/ Kisslegg und der Galerie Holbein gut bedient. Ingeheim dachten wir Kunsterzieher auch an unsere Schüler, die dank räumlicher Nähe ihre im Kunstunterricht gewonnenen Einsichten am Original verifizieren könnten.

Bilder zeigen, aber wo? Wir hatten von Bankgalerien gelesen in Stuttgart, Frankfurt und Düsseldorf, warum nicht auch in Kressbronn, wo eine neue Sparkasse eröffnet werden sollte mit einem äußerst großzügigen Kundenraum, wie wir fanden. Der erste Kontakt im Herbst 1973 mit Filialleiter Biehler hinterließ freundliche Aufgeschlossenheit, wenig später wurden wir einbestellt, um die angereisten Vorstände Stemmer und Ulmer aus der Zentrale Friedrichshafen zu überzeugen. Resultat war die erste Bankgalerie am Bodensee, die Sparkasse Bodensee übernahm das gesamte Ausstellungs-Equipment, wir waren für Bildakquise, Bildtransport und Hängung verantwortlich. Das war die Geburtsstunde einer beispiellosen Ausstellungstätigkeit kontinuierlich bis zum heutigen Tage, damals noch unter dem Dach der Verbands-Volkshochschule Eriskirch-Kressbronn-Langenargen.



Und jetzt kommt wieder Diether Domes ins Spiel. Er war der einzige leibhaftige Künstler, den wir bis dato kennengelernt hatten. Als junges Mitglied der Künstlervereinigung SOB öffnete er die Türen seiner Kollegen, die ja meist in einem Elfenbeinturm steckten und die wir nur aus dem Feuilleton der Schwäbischen Zeitung kannten. Erstes Objekt der Begierde war der Künstler Max-Peter Näher, gebürtiger Friedrichshafener, der mit Diether Domes in Ulm ausgestellt hatte. Diese erste Ausstellung fand nach 14 Tagen ein jähes Ende, sie musste wieder abgehängt werden, aber das ist eine eigene Geschichte.

Das Echo war vielfältig: Die Stuttgarter Zeitung berichtete, der Südwestfunk schickte ein Fernsichteam vorbei, um die Kressbronner mit dem Film „Kirche,

Kunst und Konten“ aufzuklären, eine Flut von Leserbriefen brachte die Leserschaft der Schwäbischen Zeitung in Wallung, obenauf ein geharnischter Leserbrief mit dem Titel „Pyrrhussieg“ des streitlustigen Diether Domes. Kressbronn war ab da als ernstzunehmender Ausstellungsort etabliert...

Mit Stolz und Staunen widmet die Lände im nunmehr 50. Ausstellungsjahr diese erste Ausstellung 2024 Diether Domes, der Titel „timeless“ stammt von ihm selbst. Tim Domes hat uns die Möglichkeit eröffnet, an vielen Bildern seines Vaters, die im Laufe von weit über 50 Jahren entstanden sind, entlangzugehen. So ist eine Art Zeitreise entlang der Lebensgeschichte des Diether Domes entstanden, wobei Ausstellungsbesucher Bildformulierungen seiner „Kressbronner Jahre“, die ja schon 1963 während seiner Semesterferien begonnen haben, im Erdgeschoss finden. Das Obergeschoss zeigt andere Werke: Mit unverwechselbarer Handschrift schlug Diether Domes immer neue Wege ein, schuf aus seinem scheinbar unerschöpflichen Bildvokabular neue, höchst innovative Form- und Farbkombinationen, experimentierte mit Materialien, führte seine wichtigsten Ausdrucksmittel, die Zeichnung und die Glasbildnerie, zur Perfektion. Wie kaum ein anderer Künstler hat Diether Domes den öffentlichen Raum in Süddeutschland und weit darüber hinaus geprägt. Vor allem am Bodensee sind den Menschen zahlreiche seiner baubezogenen Arbeiten bekannt.

Zur Vernissage am Sonntag, 3. März um 11:00 Uhr sind Sie herzlich eingeladen. Sie hören junge Talente unserer Musikschule, Dr. Stefan Feucht, Leiter des Kreiskulturamtes, führt ein.

Amtlicher Teil

Thema der Woche



Wie kommen die Namen der neuen Straßen im Baugebiet Bachtobel zu Stande?

In Kressbronn a. B. ist es üblich, dass Gebäude oder auch Straßen nach ihrer geografischen Lage benannt werden. Nach diesem Prinzip sind wir auch bei der Benennung der Straßen im neuen Baugebiet Bachtobel vorgegangen. Die Straßen heißen deshalb Bachtobelplatz, Bachtobelstraße, Am Prozessgraben und Tobelweg. „Bachtobel“ ist der Name

des Gewinns, in dem das Baugebiet liegt. Durch das Bauge-

biet fließt ein kleiner Bach, der den Namen „Prozessgraben“ trägt. Der Name des Baches geht vermutlich darauf zurück, dass es um das Gewässer einige Rechtsstreitigkeiten gegeben haben muss. Näheres muss aber noch erforscht werden. Die Straße „Bachtobelplatz“ liegt direkt am neu entstehenden Platz, zu diesem führt als Hauptverkehrsstraße des Baugebietes die „Bachtobelstraße“. Parallel zur Bachtobelstraße verläuft die Straße „Am Prozessgraben“, weil sie eben an diesem Gewässer liegt und auf den Bach auch zuläuft. Ein Tobel ist in den oberdeutschen Dialekten ein enges Tal bis zu einer Schlucht. Da der Weg zum Kinderspielplatz durch eine Art Häuserschlucht führt und der Bereich geografisch früher auch niedriger lag, haben wir ihn Tobelweg genannt. Mir ist wichtig zu betonen, dass die Namen wohlüberlegt sind und nicht nur schön klingen sollen.

Amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibung

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:

Gemarkung: Kressbronn a. B.

Flst.Nr.: 4151, 4150, 4177, 4044/1, 4048, 4176/1, 4175/3, 4175/5, 4012/4

Fläche: 89252 m², Nutzung: Grünland, Weg- u. Hoffläche mit Gebäudebestand, Ackerland, Wald

Gemarkung: Langnau

Flst.Nr.: 991, Fläche: 6639 m², Nutzung: Grünland

Gemarkung Unterreitnau (Bayern)

Flst.Nr.: 1402, Fläche: 6035 m², Nutzung: Grünland

Aufstockungsbedürftige Landwirte können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Bodenseekreis, Landwirtschaftsamt, Albrechtstr. 77, 88045 Friedrichshafen bis zum 15.03.2024 schriftlich mitteilen. Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: 4160 VGV-2024-0001

Sitzung des Tourismusbeirates der Gemeinde Kressbronn a. B.

am Donnerstag, 07.03.2024

um 18:00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal).

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Informationen
- 2 Jahresbericht 2023, Vorlage: TB/2024/001
- 3 Verschiedenes

Kressbronn a. B., 27.02.2024

gez. Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie im Sitzungsportal auf der Homepage

Die nachfolgenden Satzungen finden Sie auf den Seiten 16 bis 23

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Naturstrandbad (Strandbadsatzung)

Gemeindenachrichten

Amt für Tourismus, Kultur und Marketing am Mittwoch, 6. März 2024 geschlossen

Das Amt für Tourismus, Kultur und Marketing der Gemeinde Kressbronn a. B. bleibt am Mittwoch, 6. März 2024 geschlossen. Grund dafür sind notwendige Arbeiten am Telefonserver sowie eine interne Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ab Donnerstag, 7. März 2024 ist das Amt wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar: Montag bis Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr sowie Dienstag, Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr. Die Gemeinde Kressbronn a. B. bittet um Verständnis.

See- und Waldputzete am 16. März – save the date

Die diesjährige See- und Waldputzete findet am Samstag, 16. März statt. Treffpunkt ist wie immer um 8.00 Uhr im Bauhof, Säntisstraße 37. Nähere Informationen folgen zu gegebener Zeit wieder in der Seepost.

Gebühren für das Naturstrandbad moderat angepasst

Online-Tickets und Saisonkarten bringen deutliche Preisvorteile

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung die Gebühren für das Naturstrandbad zum 1. März 2024 moderat erhöht. Ab dieser Saison kostet der Eintritt an der Kasse 4 Euro, für Schwerbehinderte (mind. 80 %) und Empfänger von Bürgergeld 3 Euro. Die Gemeinde setzt künftig auf Online-Tickets, damit die Besucherinnen und Besucher möglichst schnell in das Naturstrandbad kommen und keine Warteschlangen entstehen. Online-Eintrittskarten kosten künftig daher lediglich 3,30 Euro. Des Weiteren unterstützt die Gemeinde den Kauf von Saisonkarten, die auch weiterhin deutliche Preisvorteile bringen. So kostet eine Saisonkarte für Familien ab dieser Saison 70 Euro (vorher 65 Euro), Saisonkarten für Erwachsene 45 Euro



(vorher 40 Euro). Ermäßigte Saisonkarten für Kinder, Jugendliche, Studenten, Schwerbehinderte und Bürgergeldempfänger kosten nach wie vor 20 Euro, hier gab es keine Preiserhöhung. „Wir haben ein sehr attraktives Naturstrandbad, das über die Grenzen hinaus gerne besucht wird. Wichtig ist es, dass wir die Wartezeiten im Eingangsbereich reduzieren und auch das Personal an der Kasse entlasten. Das erreichen wir durch den Verkauf von Online-Tickets und vor allem durch den Verkauf von Saisonkarten“, so der Bürgermeister und appelliert, hiervon Gebrauch zu machen. Die Saisonkarten für Kinder und Jugendliche seien bewusst nicht erhöht worden und würden sich bereits ab dem sechsten Badesbesuch rentieren.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2021. In den vergangenen Jahren wurde das Naturstrandbad saniert und modernisiert, rund 420.000 Euro wurden investiert, weitere 20.000 Euro kommen voraussichtlich für eine Oberflächensanierung der Brücke im Eingangsbereich zum Naturstrandbad in diesem Jahr hinzu. Damit wird neben der bereits erfolgten Erweiterung des Kiosk-Bereichs und der Sanitäreinrichtungen ein weiterer wichtiger Baustein zur Erhöhung der Attraktivität des Bades geschaffen. Neben den baulichen Maßnahmen im Bad wurde 2020 auch der Fahrradstellplatz erheblich erweitert, der Ausbau des Naturstrandbadparkplatzes West ist in den letzten Zügen der Fertigstellung.

Skateanlage wird um sechs Elemente erweitert – eine erfolgreiche Jugendbeteiligung

Im Rahmen des Skate-Contests im vergangenen Jahr kamen einige Jugendliche auf die Gemeinde zu und brachten Ideen zur Modernisierung ein. Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens wurde gemeinsam mit den Jugendlichen und mit Unterstützung



von Olli Blender, LIMO Boards, die Erweiterung der Skate-Anlage erfolgreich geplant. Gemeinsam mit einigen Jugendlichen wird die Skate-Anlage nun vom 25. März bis 6. April um sechs Elemente erweitert. Die Erweiterung wird vor allem zu einem homogenen und gut fahrbaren Skatepark führen und damit die Attraktivität steigern. Zusätzlich wird ein Sonnenpavillon aufgebaut, der den Skaterinnen und Skatern eine Pause im Schatten ermöglichen soll. Die Arbeiten werden Erd-, Holz-, Stahl- sowie Betonarbeiten beinhalten. Die Bauphase ist auf zwei Wochen geplant und soll immer mit fünf bis zehn Personen pro Tag bewerkstelligt werden. Nach den Arbeiten wird die Skate-Anlage noch kurze Zeit gesperrt bleiben müssen, da der Beton seine Zeit zum Aushärten benötigt. Selbstverständlich gibt es auch ein kleines Einweihungsfest. Nähere Informationen hierzu werden noch folgen.

Kinderdisco der Klassen 3 und 4 am Bildungszentrum Parkscheule

Hinein ins Schulgebäude und ab auf die Tanzfläche. Anstatt Hausaufgaben haben vergangene Woche ca. 60 Mädchen und Jungen aus Kressbronn a. B. und Umgebung auf der Tanzfläche einfach alles gegeben. Es wurde gerockt, lauthals gesungen, Waffeln gegessen und viel geschwitz. „Es geht nicht immer nur um Deutsch, Mathe und Englisch. Schule ist auch ein Ort, der den Kindern Spaß machen soll, wo sie sich begegnen und miteinander etwas erleben“, so der Schulleiter des Bildungszentrums Parkscheule, Ulrich Schneider-Struben. „Heute haben wir den Kindern ein Lachen ins Gesicht gezaubert“, freute er sich.



Textbeiträge an die Redaktion können auch per e-Mail versendet werden an:

seepost@kling-verlag.de

Texte im Word-, text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Gemeinderat solidarisiert sich mit der Landwirtschaft

Der Gemeinderat hat sich mit den heimischen Landwirtinnen und Landwirten solidarisiert und sich gegen die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung ausgesprochen. Einstimmig wurde eine Resolution verabschiedet, deren Ziel ist es, dass sich alle politischen Vertreter zu Gunsten der Landwirtschaft positionieren und gegen die Streichungen im Bundestag stimmen. Die Streichung der Steuervergünstigungen bezüglich des Agrardiesels sowie die der Kfz-Steuerbefreiung führt zu massiven Einbußen auf den heimischen Höfen. Dies bedeutet die Bedrohung von Existenzen und erschwert eine sichere, regionale und



verbrauchernahe Lebensmittelversorgung. Es wird eine Benachteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe im europaweiten Wettbewerb, außerdem eine Gefährdung für die bäuerliche Landwirtschaft sowie die massive Schwächung der ländlichen Räume befürchtet. Der Bodenseekreis zeichnet sich durch seine Kulturlandschaft und die qualitativ hochwertigen Lebensmittel aus, welche vor allem auch durch die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet sind. Die Streichungen der Bundesregierung haben erhebliche Auswirkungen. Im Resolutionsantrag daher dazu aufgefordert, dass alle politischen Vertreter Stellung zu Gunsten der Landwirte beziehen und gegen die Streichungen im Bundestag stimmen.

„Die heimische Landwirtschaft sorgt für die Ernährung und kümmert sich um die Pflege der Landwirtschaft. Deshalb brauchen die Landwirtinnen und Landwirte jetzt unsere volle Unterstützung dafür, dass sie sich um diese gesellschaftlichen Aufgaben kümmern. Die Gemeinde Kressbronn a. B. steht an der Seite ihrer Landwirtschaft“, betonte Bürgermeister Daniel Enzensperger und freute sich, dass der Gemeinderat geschlossen hinter den heimischen Landwirtinnen und Landwirten steht.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Regionale Produkte kaufen ist nachhaltig

Kaufen Sie regionale und saisonale Produkte – das spart weite Transportwege und somit viel CO₂. Zudem ist das Obst und Gemüse frisch, man weiß wo die Lebensmittel herkommen und hat einen Bezug zu dem Produkt. Oft schmeckt das Obst und Gemüse auch noch besser, da durch die kurzen Wege nicht unreif geerntet werden muss. Mit einem Einkauf in der Region unterstützt man die hiesigen Landwirte und sichert so auch Arbeitsplätze vor Ort.

Hofläden in Kressbronn a. B.:

Bernhards Hofladen, Berger Straße 16

Biostadl, Dorfstraße 58

Birkenhof, Tettnanger Straße 18

Bodenseefischerei Boesenecker, Langenargener Straße 12

Fischerei Walter Rau, Irisstraße 4

Gasthof und Brennerei zum Forst, Wiesenweg 6

Ludwigs Apfelkarre, Langenargener Straße 35

Markus & Corinnas Hofladen, Langenargener Straße 34

Obsthof Strohmaier, Betznauer Straße 5

Steinhauser alte Bodensee Hausbrennerei und Weinkellerei, Raiffeisenstraße 23

Wengles Hofladen, Berger Straße 8

Weitere Informationen zu den einzelnen Hofläden finden Sie hier: <https://www.kressbronn.de/tourismus/einkaufen-genies-sen/einkaufen-in-kressbronn-a-b/hoflaeden/>

Wer einen Hofladen betreibt und einen Eintrag auf der Kressbronner Homepage wünscht, kann sich gerne an die Gemeinde per E-Mail an tourist-info@kressbronn.de wenden.

Aus dem Gemeinderat



Weitere Bauplätze im Baugebiet Bachtobel vergeben

Einstimmig beschloss der Gemeinderat in der jüngsten Sitzung die Vergabe von vier Bauplätzen im neuen Baugebiet „Bachtobel“ entsprechend der nach dem Einheimischenmodell ermittelten Rangfolge der Bewerbungen. Beim Einheimischenmodell können Ortsansässige besonders berücksichtigt werden, müssen dafür aber auf Grund des Europarechts Einkommens- und Vermögensgrenzen einhalten. Beim Bewerbungsverfahren für die Tranche 4 – Teil 1 wurden insgesamt fünf Bewerbungen eingereicht. Davon waren vier Bewerbungen zulässig und sind in den Bewerberpool mitaufgenommen worden. Eine Bewerbung war unzulässig. Von den fünf Bewerbungen wurden drei Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern abgegeben, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben.

Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, dass die übrigen Bauplätze aus Tranche 3 und Tranche 4 – Teil 1 ebenfalls im Einheimischenmodell in Tranche 4 – Teil 2 vergeben werden. Können die restlichen Bauplätze nicht im Einheimischenmodell vergeben werden, wird der Gemeinderat darüber entscheiden, ob das Vergabemodell geändert wird (z. B. sozialmodifiziertes Festpreisverfahren, Höchstgebotsverfahren).

Zweite Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung beschlossen

Der Gemeinderat hat der zweiten Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans 2023/2024 zugestimmt und die Verwaltung mit der Antragstellung und Ausschreibung für die Anschaffung eines GW-T klein im Haushaltsjahr 2024 beauftragt. GW-T werden zum Transport von Einsatzmitteln und zu Nachschubzwecken eingesetzt. Sie sollen im Bedarfsfall die besonders angeforderten Einsatzmittel nachführen.

Der Bedarfsplan ist in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben und an neue Gegebenheiten sowie veränderte rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Retten, Löschen, Bergen, Schützen, das sind die Kernaufgaben der Feuerwehr zum Schutz der Bevölkerung. Um den Bestand der Feuerwehr auch künftig zu sichern, wurden in dem Feuerwehrbedarfsplan Maßnahmen, Vorkehrungen und Planungsansätze zum abwehrenden Brandschutz sowie zur Hilfeleistung bei entsprechenden Schadensfällen für die Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die Teilorte und Weiler Atlashofen, Arensweiler, Berg, Betznau, Döllen, Gattnau, Gießen, Gießenbrücke, Gohren, Gottmannsbühl, Hüttmannsberg, Kalkähren, Kochermühle, Kümmerstweiler, Nitzenweiler, Poppis, Retterschen, Riedensweiler, Schleinsee und Tunau beschrieben.

Die Überprüfung hat bestätigt, dass die absolute Personalstärke derzeit nach den Soll-Vorgaben ausreichend ist, jedoch Maßnahmen zur Mitgliederwerbung ergriffen werden sollten. Dauerhaft sollten 81 Einsatzkräften verfügbar sein, erstrebenswert wären 87 Einsatzkräfte. Was die Ausstattung betrifft, so ist die Feuerwehr Kressbronn a. B. derzeit gut aufgestellt. Alters- und Laufzeit bedingt, sind jedoch mittelfristige Maßnahmen bis zur nächsten Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes notwendig. Der Gemeinderat hat daher der Anschaffung eines GW-T klein im Haushaltsjahr 2024 zugestimmt. Im Bereich der Großfahrzeuge stehen derzeit keine Beschaffungsmaßnahmen an.

Aufwandsentschädigungen der Feuerwehr angepasst

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Neufassung der Feuerwehrsatzung beschlossen. Die Satzung kann in dieser Ausgabe der See-Post nachgelesen werden. Mit diesem Beschluss wurden die bestehenden Aufwandsentschädigungen für den Kommandanten moderat erhöht und für den Schriftführer sowie für den Kassenverwalter eingeführt.

Gebühren für das Naturstrandbad moderat angepasst

Online-Tickets und Saisonkarten bringen deutliche Preisvorteile

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung die Gebühren für das Naturstrandbad zum 1. März 2024 moderat erhöht. Die genauen Gebühren können der in dieser Ausgabe der See-Post abgedruckten Satzung nachgelesen werden.

Gemeinderat stimmt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Moos I zu

Die Schaffung von Wohnraum in der Gemeinde ist wichtig. Daher hat die Gemeinde mit der Entwicklung eines Baugebietes in den Gewannen Moos und Maräzhalde begonnen. Das Baugebiet Moos I dockt an den Moosweg und die Gattnauer Straße an. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,4 Hektar. Das Bebauungsverfahren sollte bisher nach dem beschleunigten Verfahren über § 13b BauGB, der Bauen im Außenbereich einfacher ermöglichte, erfolgen. Nach einem neuen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die Rechtsvorschrift wegen Unvereinbarkeit mit dem Europarecht jedoch nicht mehr anwendbar. Aus diesem Grund wird das Verfahren auf ein Regelanverfahren umgestellt. Dies erfordert neben einer Umweltprüfung vor allem auch eine Änderung des Flächennutzungsplans. Um das Baugebiet Moos I zu realisieren, hat der Gemeinderat dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2021 im Bereich Moos I in der Fassung vom 07.02.2024 zugestimmt.

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Baden-Württemberg in Sachen Uferrenaturierung beschlossen

Der Gemeinderat stimmte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Kressbronn a. B. über Realisierung der Baumaßnahmen „Uferrenaturierung“ am Gewässer I. Ordnung Bodensee, beginnend von der Verlängerung der RÜ-Auslaufleitung bis zur Landesgrenze, in der Fassung von 2024, zu.

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1996 ist das Land Baden-Württemberg Träger des Verfahrens. Für die Renaturierung übernimmt dieses die vollständigen Kosten, für den Uferweg hingegen die Gemeinde. Man einigte sich daher auf einen pauschalen Kostenschlüssel von 75:25 und legte in Grundzügen die Baumaßnahmen fest. In die Neufassung wurden insbesondere Aktualisierungen, Erweiterungen und Präzisierungen aufgenommen. So wurde die Kostenregelung durch genauere Regelungen präzisiert, bereits abgeschlossene und abgerechnete Baumaßnahmen wie zum Beispiel der Gemeindehafen wurden ganz herausgenommen. Des Weiteren wurde eine Klausel zu Gunsten der Gemeinde aufgenommen, dass diese wegen der unklaren Umsetzungszeiträume der Baumaßnahmen ihre anteiligen Kosten beim Land bis ins übernächste Haushaltsjahr zinslos stunden kann. Ebenfalls wurde eine Regelung zur Rechnungsstellung aufgenommen und geregelt, wer und in welchem Umfang für die Unterhaltung verantwortlich ist. Diese Frage des Unterhalts war bislang ungerregelt.

Gemeinderat solidarisiert sich mit der Landwirtschaft

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung dem Antrag der CDU-Fraktion zugestimmt und sich einstimmig mit den heimischen Landwirtinnen und Landwirten solidarisiert. Karl Bentele, CDU-Fraktion, erläuterte: „Ziel der Resolution ist es, dass sich alle politischen Vertreter zu Gunsten der Landwirtschaft positionieren und gegen die Streichungen im Bundestag stimmen.“ Die Streichung der Steuervergünstigungen bezüglich des Agrardiesels sowie die der Kfz-Steuerbefreiung führe laut Antrag zu massiven Einbußen auf den heimischen Höfen. Dies bedeute die Bedrohung von Existenzen und erschwere eine sichere, regionale und verbrauchernahe Lebensmittelversorgung. Die CDU-Fraktion fürchte eine Benachteiligung der landwirt-

schaftlichen Betriebe im europaweiten Wettbewerb, außerdem eine Gefährdung für die bäuerliche Landwirtschaft sowie die massive Schwächung der ländlichen Räume. Der Bodenseekreis zeichne sich durch seine Kulturlandschaft und die qualitativ hochwertigen Lebensmittel aus, welche vor allem auch durch die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet seien. Die Streichungen der Bundesregierung hätten erhebliche Auswirkungen. Im Resolutionsantrag wurde dazu aufgefordert, dass alle politischen Vertreter Stellung zu Gunsten der Landwirte beziehen und gegen die Streichungen im Bundestag stimmen.

Gemeinderätin Martha Dauth, Bündnis 90/Die Grünen, stand zunächst der Resolution skeptisch gegenüber, da sie hier Wahlkampf witterte und die Meinung vertrat, Bundes- und Landespolitik habe im Gemeinderat nichts zu suchen. Gemeinderat Hubert Bernhard, CDU, appellierte an den Gemeinderat, der Resolution zuzustimmen und damit ein Zeichen für die Landwirte zu setzen. Man könne nur von unten nach oben etwas bewegen. Darum brauche man Resolutionen. Gemeinderat Dieter Meinberger, BWV-Fraktion, betonte, dass es gerade im Süden Baden-Württembergs kleine landwirtschaftliche Unternehmen gebe, die man dringend unterstützen müsse. Mit den geplanten Regelungen der Politik könnten die Landwirte nicht überleben. Auf die Verbraucher würden Preissteigerungen für heimische Produkte zukommen. Es sei davon auszugehen, dass die Verbraucher dann günstigere Produkte aus dem Ausland konsumieren würden. „Wenn wirklich jeder regional einkaufen würde, bräuchten wir diese Resolution nicht“, so Meinberger. Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken, Bündnis 90/Die Grünen gab zu bedenken, dass diese Unzufriedenheit der Landwirte nicht nur aus der momentanen Bundespolitik resultiere, sondern schon seit Jahrzehnten so einiges schieflaufe. „Ich verstehe den Zorn der Landwirte“, so Oelfken und signalisierte seine Zustimmung. Gemeinderätin Lilly-Olivia Scholl, SPD, betonte, dass ihr in der Resolution der örtliche Bezug fehle. Es sei ihr wichtig, dass die Landwirte vor Ort die Solidarität erfahren und Kressbronn a. B. auch explizit genannt werde.

Bevor es zur Abstimmung kam betonte Bürgermeister Daniel Enzensperger, dass die heimische Landwirtschaft für die Ernährung sorgt und sich um die Pflege der Landschaft kümmert: „Deshalb brauchen die Landwirtinnen und Landwirte jetzt unsere volle Unterstützung dafür, dass sie sich um diese gesellschaftlichen Aufgaben kümmern. Die Gemeinde Kressbronn a. B. steht an der Seite ihrer Landwirtschaft.“ Bereits bei seiner Neujahrsansprache habe er sich zu dem Thema deutlich positioniert.

Letztendlich waren sich alle Gemeinderäte einig, dass sie sich zur heimischen Landwirtschaft bekennen und stimmten der Resolution einvernehmlich zu.

Hinweis:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. möchte die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit in Gemeinderat und Ausschüssen zeitnah und transparent informieren. Auf dem Sitzungsportal, das für die Öffentlichkeit freigeschaltet ist, können die Tagesordnungen zu sämtlichen öffentlichen Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden. Die Sitzungsunterlagen stehen dort eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zum Abrufen auf der Homepage der Gemeinde online zur Verfügung. Informationen zu vergangenen Sitzungen können dort abgerufen oder auch nach Stichworten recherchiert werden.

Schauen Sie rein und informieren Sie sich, denn nur gut informierte Bürgerinnen und Bürger können sich eine eigene Meinung bilden.

Kultur und Tourismus

„Gesund und fit durchs Leben – was kann ich tun?“

Vortragsreihe mit Dr. med. Manuel Hagen

Die Krankheitsprävention ist ein Stiefkind des deutschen Gesundheitswesens. Trotz hoher Ausgaben stagniert die Lebenserwartung und schneidet im europäischen Vergleich nur durchschnittlich ab. Eine wesentliche Ursache dafür ist, dass die Krankheitsvorbeugung im Gesundheitssystem zu wenig Beachtung findet.

Ein gesunder Lebensstil mit ausreichend Bewegung und gesunder Ernährung spielt hierbei eine Schlüsselrolle. Doch wie viel Einfluss hat mein Verhalten auf meine Gesundheit? Gibt es konkrete Empfehlungen und wie setze ich diese am besten praktisch um?

In der Vortragsreihe „Medizin der Zukunft – proaktiv statt reaktiv“ möchte Referent Dr. med. Manuel Hagen zu diesen Fragen interessante Fakten und wertvolle Ratschläge für den Alltag geben und anschließend mit Ihnen diskutieren.

Der Kressbronner Dr. med. Manuel Hagen absolvierte seine medizinische Ausbildung am Universitätsklinikum Erlangen in den Fachbereichen Neurologie und Kardiologie und arbeitet aktuell als Allgemeinmediziner in einer Hausarztpraxis in Tettngang.

Mittwoch, 20.03.2024, Thema: „Einfache Grundregeln für eine gesunde Ernährung“, 19:00 Uhr, Mehrzweckraum Gemeindebücherei, Hemigkofener Str. 11, 88079 Kressbronn a. B. Eintritt: kostenfrei

Hillus Herzdropfa in Kressbronn am Bodensee mit dem Programm: „schoi(reiche) Albschwoba“

Wir begrüßen Sie als „Lena ond Maddeis Schuahdone“ zu unseren Geschichten aus Ihrem Leben! Situationen, die jeder Zuschauer bereits das ein oder andere Mal in ähnlicher Weise selbst erlebt hat! „Hillus Herzdropfa“ sehen das Leben von der heiteren Seite! „Emmr kuh(l) bleiba“! Mit Spontanität, Flexibilität und ihrer Freude, auf der Bühne zu stehen, begeistern „Hillus Herzdropfa“ schon über 15 Jahre ihr Publikum jeden Alters! Schwäbische Befindlichkeiten aufs Korn zu nehmen, das beherrschen „Hillus Herzdropfa“ mit Bravour. Sprachbarrieren gibt es für sie nicht. „Dia schwätzt, wia eane dr Schnabl gwagsa isch“! „Der Schwabe, der sich seine Mundart abgewöhnt, verarmt.“ Wortkarg ist der Schwabe, aber nicht schweigsam. Ihr Leitspruch: „Wer verschtändlich schwätzt, wird au verschtanda.“ „Hillus Herzdropfa“ sind echte Urgesteine von der stein(reichen) Schwäbischen Alb und sind untrennbar mit der Schwäbischen Alb verbunden. Dies spürt der Zuschauer hautnah bei ihren Auftritten. Herzlich willkommen!

Mittwoch, 6. März 2024, 19:30 Uhr und Donnerstag, 7. März 2024, 19:30 Uhr, Festhalle, Hauptstraße 39, 88079 Kressbronn am Bodensee, Einlass jeweils ab 18:30 Uhr, freie Platzwahl. Mit Bewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause

Eintritt: Vorverkauf: 19,00 € Normalpreis, 18,00 € Onlineticket, 16,00 € ermäßigt für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Inhaber der ECHT Bodensee Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten, ermäßigtes Online-Ticket Abendkasse: 20,00 € Normalpreis, 18,00 € ermäßigt für Mitglieder der Kressbronner

Kulturgemeinschaft, Inhaber der ECHT Bodensee Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen sowie online unter www.reservix.de.

Männer und Tenöre treffen Saalfelder Vocalisten

Die Saalfelder Vocalisten, ein Männerdoppelquartett, sind nahezu alle ehemalige Thüringer Sängerknaben. Bei diesem Knabenchor erhielten die Sänger seit ihrem achten Lebensjahr in mehr als zehn Jahren eine grundlegende und prägende musikalische Ausbildung. Die Lieder der alten Meister, Volks- und Trinklieder sowie Hits der Comedian Harmonists gehören ebenso zu ihrem Repertoire wie die zeitgenössische Literatur.



Dem ersten Fernsehauftritt im ZDF folgten viele Konzerte im In- und Ausland. Seit 1995 waren sie in verschiedenen Fernsehsendungen zu Gast. Besondere Höhepunkte waren die großen Konzertreisen 2007 nach Japan, 2011 Südafrika, sowie 2019 nach Rumänien. Der Kressbronner Tenor Thomas Mentzel, heute aktiv bei „Männer und Tenöre“, war selber 10 Jahre Mitglied der Thüringer Sängerknaben und noch heute besteht ein guter Kontakt zu den Saalfelder Vocalisten.

Auf den Pfaden der legendären Comedian Harmonists präsentiert das A-Capella Ensemble „Männer und Tenöre“ (kurz MuT) mit gewohnt ironischer Lässigkeit launige Lieder und Ohrwürmer, Chansons und Gassenhauer. Dabei erfahren die Zuhörer nicht nur wirklich alles über MuT, sondern werden auch Zeugen der übermütig agierenden Protagonisten des Abends. Die befrackten Sänger versprechen einen unterhaltsamen Abend mit vielen überraschenden Wendungen und wünschen viel Vergnügen!

Freitag, 3. Mai 2024, 19:30 Uhr, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, 88079 Kressbronn a. B., Mit Getränkebewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause.

Einlass ab 18:30 Uhr, nummerierte Plätze. Bitte Parkplatz an der Festhalle nutzen. Keine Parkmöglichkeit an der Schule.

Eintritt: Vorverkauf: Regulär: 17,00 €, Ermäßigt für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Gäste mit Echt-Bodensee-Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten und Onlineticket: 15,00 €, Abendkasse: Regulär: 19,00 €, Ermäßigt: 17,00 €

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie unter www.reservix.de und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen.

Gemeindebücherei

Neue Romane

Maggie O'Farrell: Hier muss es sein

Claudette Wells ist eine Frau, die zur Schrotflinte greift, sobald sich ein Fremder dem Haus ihrer Familie nähert. Warum beschützt sie ihr Refugium im Nordwesten Irlands so rigoros? Und warum gab sie ihre Karriere als Filmstar auf, obwohl ihr die Welt zu Füßen lag?

Ihr Ehemann Daniel, Linguistik Professor aus Brooklyn, verliert die ihm eigene Bodenhaftung, als er vom Tod seiner Ex-Geliebten Nicola Janks erfährt. Eine über Jahrzehnte verdrängte Schuld bricht über ihn herein – und reißt ihn aus dem Leben, das er und Claudette sich aufgebaut haben.

Anja und Michael Tsokos: Heinz Labensky und seine Sicht auf die Dinge

Heinz Labensky hat auch nach der Wende den Osten Deutschlands nie verlassen und sitzt in einem Seniorenheim die Zeit ab. Bis eines Tages ein Brief die Tristesse unterbricht und Licht ins Dunkel des größten Rätsels seines Lebens bringt: Das Verschwinden seiner Jugendliebe Rita. Er steigt in den Flixbus nach Warnemünde, um der Sache auf den Grund zu gehen. Auf der Fahrt animieren den mit blühender Fantasie gesegneten Labensky die verschiedensten Mitfahrenden zu einer Reise durch die eigene Vergangenheit und er erzählt eine haarsträubende Geschichte nach der anderen. Doch am Meer angekommen, muss Labensky eine Entscheidung treffen. Will er die Wahrheit erfahren und die Realität so akzeptieren, wie sie ist? Oder will er weiter in seiner selbst geschaffenen Fantasiewelt leben?

Alex Capus: Das kleine Haus am Sonnenhang

Es sind die neunziger Jahre in Italien. In den Kneipen wird geraucht, an den Tankstellen wird man bedient. Alex Capus bezieht ein einsam stehendes Steinhaus am Sonnenhang eines Weinbergs. Dort verbringt er viel Zeit mit seiner Freundin und Freunden, dort sucht er die Einsamkeit, um an seinem ersten Roman zu schreiben. Wie findet man Zufriedenheit im Leben? Warum stets eine neue Pizza ausprobieren, wenn doch die gewohnte Pizza Fiorentina völlig in Ordnung ist? Warum Jagd nach immer noch schöneren Stränden machen, wenn schon der erste Strand gut ist?

Die nächste Vorlesestunde mit Vorlesepatin Irmgard findet am Dienstag, 19. März, um 14:30 Uhr in der Bücherei statt. Anmeldung persönlich oder telefonisch unter 07543 966253

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	15:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 bis 12:00 und 16:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	15:00 bis 18:00 Uhr

Notdienste

Rettungsdienst: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 – 8.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 – 8.00 Uhr, Freitag von 16.00 – 8.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage 8.00 – 8.00 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst: 01801 929 -290 /-291 /-293 /-206
 Augenärztlicher Notfalldienst: 01801 92 93 46
 HNO-ärztlicher Notfalldienst: 0180 6077211

Notfallpraxis am Krankenhaus Tettngang

(ohne Anmeldung):

Samstag, Sonntag und Feiertage: 8.00 – 21.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst/Notarzt, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet und unter der **Notrufnummer 112** zu erreichen ist.

Die Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen im Bodenseekreis:

Friedrichshafen: Klinikum Friedrichshafen, Röntgenstraße 2, **88048 Friedrichshafen**, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Tettngang: Klinik Tettngang, Emil-Münch-Str. 16, 88069 Tettngang
 Samstag, Sonn- und Feiertag von 10.00 – 16.00 Uhr

Überlingen: HELIOS Spital, Härtenweg 1, 88662 Überlingen,
 Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr **Notruf 112**
Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung
Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentel. 07542 9379-0
Wasserrohrbruch 07543 9620970

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Lindau bis Langenargen: 8:30 Uhr bis Folgetag: 8:30 Uhr;
 im Kreis Friedrichshafen: 8:00 bis 8:00 Uhr. Notdienstgebühr:
 2,50 €; gebührenfrei zu erfragen unter: **0800 - 0022833**
 Mobilfunknetz: 22833

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bodenseekreis beginnt der zahnärztliche Notfalldienst am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montagmorgen um 8.00 Uhr. An Feiertagen und Brückentagen beginnt der zahnärztliche Notdienst um 8.00 Uhr morgens und endet am nächsten Tag um 8.00 Uhr morgens. **Telefon 01801-116116**

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde Kressbronn und Gattnau und Kapellen

Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

Sonntag, 03. März 2024

10.30 Uhr, Eucharistiefeier

17.30 Uhr, Innehalten

Dienstag, 05. März 2024

18:30 Uhr, Eucharistiefeier

Donnerstag, 07. März 2024

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Freitag, 08. März 2024

17.00 Uhr, Kreuzwegandacht

Gattnau, St. Gallus

Sonntag, 03. März 2024

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Innehalten 2024 zum „Misereor Hungertuch 2023/24“ in unserer Pfarrkirche „Maria Hilfe der Christen“

Zu unserer Meditationsreihe „Innehalten“ zur Fastenzeit sind alle Interessierten in unsere Kirche eingeladen. An drei Sonntagen steht in diesem Jahr auf besonderen Wunsch des Kirchengemeinderates das „Misereor Hungertuch 2023/24“ im Mittelpunkt der Betrachtung. Der erste Abend findet am kommenden 3. März um 17.30 Uhr statt. Er wird von dem Künstler des letztjährigen „Innehaltens“, Hagen Binder, gestaltet. Seine Worte und Gedanken werden musikalisch ergänzt und begleitet durch seinen Freund Max Eichenauer am Saxofon.

Der Beginn gilt der Impulsfrage, die dem Fastentuch mitgegeben worden ist: „Was ist uns heilig“? Was ist uns so kostbar, dass es all die irdischen Maßstäbe übertrifft und unverfügbar für uns ist? Eine schwierige Frage in unserer säkularen Zeit, die uns zugleich mit unserem „Lebensgerüst“ und der Bedeutung von Mensch und Schöpfung konfrontiert. Ist das wirklich „Heilige“ für uns gar nur als „verhülltes Geheimnis“ spürbar?

Die Tradition des Fastentuches geht bis in das 1. Jahrtausend zurück. Seitdem verhüllt es in der Karzeit den Altarraum mit dem Kreuz und will gleichzeitig das dahinter Befindliche in einer neuen Bedeutung in uns enthüllen, neu sichtbar machen. Das vor uns hängende Fastentuch des Künstlers Emeka Udemba aus Nigeria zeigt unseren Erdball, der von 4 Händen gehalten ist. Man erkennt auf dem Tuch geklebte und mit Farbe versehene Zeitungsausschnitte. Sie füllen und verhüllen wie Pflaster unsere darunter liegende Erde und auch die auf ihr zu vermutenden Wunden. Bilder und Kunstwerke tragen in sich von ihrer Entstehung her zumeist bereits ein „Verhüllen“, das sich erst im Betrachter enthüllen soll. So soll an diesem Tag auch ein ganz besonderer Seitenblick den Kirchenfenstern von Diether F. Domes gelten, die in ihrer Gestaltung die kostbare Landschaft und unser „Sein am See“ abbilden wollen. Die Fenster zeigen sich als konkrete Ergänzung zu der an diesem Sonntag in unserer „Lände“ beginnenden Erinnerungsausstellung an ihn.

Abfuhrkalender

Bioabfall
 am Dienstag, 5. März



Im Rahmen dieses „Innehaltens“ werden auch zwei gemeinschaftliche Schülerarbeiten vorgestellt werden, eine aus der 4. Klasse der Nonnenbachschule und eine aus der 5. Klasse der Parkschule. Unser Dank gilt den Lehrern und den beteiligten Schülern, dass sie sich, ausgehend vom Hungertuch, dem Thema unserer Welt in der gegenwärtigen Informationsflut und im Geben und Nehmen gewidmet haben.

Lorenz Rösch / Hagen Binder

Jahreshauptversammlung mit Ehrungen beim Kirchenchor Gatt nau

Am vergangenen Donnerstag fand routinemäßig die Jahreshauptversammlung des Kirchenchors Gatt nau im Gasthaus Rössle statt.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden Walter Schmid ließ er das vergangene Jahr Revue passieren. Wie jedes Jahr wurden die Hochämter an Ostern und Weihnachten musikalisch umrahmt. Im Mai haben wir in der Kapelle in Schleinsee eine Maiandacht mit unseren Liedern bereichert, im Juni



Vorsitzender Walter Schmid, Pfarrer Rösch, Claudia Lipp, Hans Hiemer und Chorleiter Edwin Ibele

durften wir die Messe beim Blutreiterjubiläum mitgestalten. Das Highlight des Jahres war das gelungene Adventskonzert Anfang Dezember. Bedauerlicherweise mussten wiederum ein paar Beerdigungen gesungen werden, an denen wir uns von ehemaligen Sängerinnen und Sängern verabschieden mussten.

An außergesanglichen Aktivitäten berichtete der Vorsitzende vom Grillfest auf dem Hof Ganal in Riedensweiler und dem Jahresausflug zum Goldberger Stollen nach Überlingen. Schöne gesellige Abende waren auch mehrere runde Geburtstage, die im Chor in fröhlicher Runde zelebriert wurden. In der Fasnet stand die närrische Singstunde auf dem Programm und hat das Kirchchorjahr zu einem gelungenen Abschluss geführt. Ein kleiner Ausblick auf das kommende Jahr folgte seinem Bericht.

Die Ehrung von gedienten Mitgliedern übernahm Pfarrer Rösch. Claudia Lipp wurde für 25 Jahre Singen gedankt. Edwin Ibele ist nun schon seit 20 Jahren Chorleiter in Gatt nau und Hans Hiemer wurde für unglaubliche 60 Jahre Mitgliedschaft im Chor geehrt. Pfarrer Rösch überreichte die Urkunden vom Cäcilienverband und bedankte sich für ihr langjähriges Engagement.

Die fleißigsten Probenbesucher Edwin Ibele, Eberhard Willmann, Gaby Baur und Willi Heimpel wurden vom Vorsitzenden noch mit einer Flasche Wein belohnt.

Mit dem traditionellen Funkenringwürfeln wurde der Abend dann gemütlich beendet.

Wer Lust hat im Gattnauer Kirchenchor mitzusingen, ist jederzeit herzlich willkommen. Immer donnerstags von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr treffen wir uns zur Probe in der Alten Schule in Gatt nau.

Treffen der Liturgischen Dienste der Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen

Alle Frauen und Männern, die als Lektor, Kommunionhelfer, WGF-Leiter oder Mitglieder im Liturgie-Ausschuss in der Kressbronner Pfarrkirche und Gemeinde tätig sind, sind zu einem Treffen am Dienstag, 12. März, ab 19.30 Uhr (nach der Abendmesse) im Kleinen Saal der Unterkirche eingeladen.

Die Kirche in Gatt nau

ist am Dienstag 5. März 2024 wegen der Installation der Lautsprecheranlage geschlossen.

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Kressbronner Kinderbibeltage: 8. bis 10. März

Die Ökumenischen Kinderbibeltage finden dieses Jahr unter dem Motto: „Dem Schatz auf der Spur“ im Evangelischen Gemeindehaus statt.

Gemeinsam wollen wir mit allen Kindern der 2. – 6. Klasse auf Schatzsuche gehen. Dabei werden wir Mose und die Bibel mit Spiel, Spaß und persönlichen Gesprächen kennenlernen. Bist du dabei?

Wann: Freitag, 08.03. von 15.45 – 18 Uhr / Samstag, 09.03. von 9.45 – 16.30 Uhr / Sonntag 10.03. – Abschluss-Familiengottesdienst um 10.15 Uhr in der Ev. Christuskirche

Kosten: 5.- € pro Kind. Anmeldung beim Kath. Pfarrbüro, Kirchstraße 4, 88079 Kressbronn.

Wir freuen uns über Kuchen-, Muffins- oder Obstspenden – vielen Dank.

Evang. Kirchengemeinde Kressbronn

Wochenspruch: Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.

Lukas 9, 62

Gottesdienste

So, 03.03.24 10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Adt)
Kindergottesdienst

So, 10.03.24 10.15 Uhr Familien-Gottesdienst zum
Abschluss der Kinderbibeltage
(Pfarrer Adt mit Team)



Aktuelles

Do, 29.02.24	19.30 Uhr	gemeinsames Gebet
Fr, 01.03.24	19.00 Uhr	Alpha-Kurs
	19.00 Uhr	Weltgebetstag der Frauen: Ökumenischer Gottesdienst in der Katholischen Unterkirche
Sa, 02.03.24	19.00 Uhr	Pop'n'Gospel Konzert „LuHo“
So, 03.03.24	20.15 Uhr	Gebets- und Lobpreis Abend im Gemeindehaus Laimnau
Di, 05.03.24	19.00 Uhr	Fitnessgymnastik für Frauen
Mi, 06.03.24	15.00 Uhr	Konfirmanden-Unterricht
	19.30 Uhr	Freundeskreis für Suchtkranke

Pop'n'Gospel Konzert am Sa, 02.03.24 um 19 Uhr



Ein Abend voller Impulsen aus englischen und deutschen Songs mit Tiefe, Musik aus der christlichen Rock-, Pop- und Gospel-szene – mit dem LuHo Gospelchor, Stuttgart

In der Ev. Christuskirche, Ottenbergweg 20, Kressbronn
Kommen – Hören – Mitsingen | Eintritt frei.

Offener Abend „Zwischen FAKTEN und FAKE News – was können wir noch glauben?“ mit Christoph Irion, Journalist und Geschäftsführer der Christlichen Medieninitiative pro (Wetzlar)

Nie zuvor gab es so vielfältige Informations-Möglichkeiten. Und noch nie ging alles so rasant. Werden wir informiert? Oder manipuliert? Wie beeinflussen eine Pandemie oder der Ukraine-Krieg unsere Kommunikation? Der Journalist und Politologe Christoph Irion beleuchtet Ursachen und Hintergründe für vermeintliche und tatsächliche Manipulation in den Medien. Zur Sprache kommen auch die Herausforderungen durch digitale Kommunikation: Welche Chancen haben gute Argumente in Zeiten von Hassbotschaften in sozialen Medien? Wie tragen wir zu einer fairen Streitkultur bei? Der Referent reflektiert auch die uralte und ewig neue Frage nach gültigen Wahrheiten und zeigt überraschende Lebensperspektiven auf: aus dem Buch der Bücher – der Bibel.

Am Mittwoch, 06.03.24 um 19.30 Uhr, in der Ev. Kreuzkirche, Schubertstr. 16, 88097 Eriskirch-Schlatt. Eintritt frei – um Spende wird gebeten.

Neuapostolische Kirche Langenargen Kressbronn

Gottesdienste:

Sonntag, 03.03.2024 um 09:30 Uhr und Donnerstag, 07.03.2024, um 20:00 Uhr jeweils in der Neuapostolischen Kirche, Goethestraße 15, 88085 Langenargen

Verschiedenes

Nur noch wenige Tage bis zur Premiere von „Lang lebe Neddy Vine“

Am 8. März 2024 ist es wieder so weit: Dann öffnet sich der Vorhang der Aula der Nonnenbachschule in Kressbronn zur Premiere der irischen Komödie: „Lang lebe Neddy Vine!“. In diesem Stück verwandelt die Theatergruppe „Mixed Pickles“ der Kulturgemeinschaft Kressbronn unter der Regie von Ute Dittmar die Aula der Nonnenbachschule in ein Fischerdorf, in dem gefeiert, getrauert, getratscht und intrigiert wird – eben alles, was zum echten Dorfleben dazugehört. Da löst im ansonsten eher ereignisarmen Dorfleben ein angeblicher Lottogewinn ziemliche Unruhe aus. Da zunächst offen bleibt, wer gewonnen hat, geht die Suche los und mit ihr das Träumen vom großen Geld... Lassen Sie sich überraschen, ob und wie der Gewinn am Schluss auch im Dorf ankommt.



*Schnappschuss aus den Probearbeiten:
Die Dorfbewohner werden eingeweiht*

Die ausgeprägte Lust der „Mixed Pickles“, immer wieder Neues zu erproben, dabei neben alten auch viele neue Gesichter in das Spiel einzubeziehen, kommt gerade auch beim diesjährigen Stück besonders zum Ausdruck: Abgesehen davon, dass insgesamt 14 Rollen (darunter fünf neue Mitspielende) zu besetzen waren, ist ein oft rasanter Ablauf mit schnell wechselnden Szenen, Personen und Orten kennzeichnend für das Stück. Ein besonderes Element wird zusätzlich auch durch ein Musiker-Trio eingebracht, das mit Live-Musik wesentlich dazu beiträgt, irische Lebensfreude auf Spieler und Publikum zu übertragen.

Nach vielwöchiger intensiver Probenarbeit freuen sich die Mixed Pickles nun sehr auf die Premiere und die nachfolgenden Aufführungen. Fast unvermeidlich wird bei den Spielern auch dieses Mal das Lampenfieber nicht ausbleiben, wenn sich die Aula mit Zuschauern füllt, während sie voller Anspannung hinter den Vorhang auf den Beginn warten. Sobald aber der Vorhang aufgegangen ist, werden sie wieder ihr Bestes geben, dem Publikum mit Spielfreude, Charme und Humor einen unterhaltsamen Theaterabend zu bieten.

Nach der Premiere finden weitere Aufführungen am Samstag, 09. März, Sonntag, 10. März, Mittwoch, 13. März, Freitag, 15. März, Samstag, 16. März und Sonntag, 17. März 2024 statt, jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr.

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, sowie unter www.reservix.de (Stichworte Kressbronn oder Mixed Pickles), bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen sowie an der Abendkasse.

Basar rund ums Baby und Kind

Am 9.3.2024 von 14.00-17.00 Uhr veranstaltet der Elternbeirat des Nonnenbachkindergartens in der Festhalle Kressbronn einen Selbstverkäuferbasar. Einlass für Schwangere mit Begleitperson ist schon im 13.30 Uhr.

Bewirtung mit Kaffee und Kuchen - auch zum mitnehmen!

Online-Vortrag der Polizei am 5. März: Sicherheit für Senioren in der digitalen Welt

„Sicherheit im Leben und der digitalen Welt“, ist Thema eines kostenlosen Online-Vortrags des Netzwerkes „Älter werden im Bodenseekreis“ am Dienstag, 5. März 2024 um 17 Uhr. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an ältere Menschen. So wird der kriminalpolizeiliche Fachberater Hans Hunger aus Friedrichshafen über Internetsicherheit, Betrugsdelikte im Internet sowie dem Alltag sprechen. Er gibt präventive Tipps und Hilfe zum richtigen Verhalten in solchen Situationen. Die Anmeldung zum Vortrag ist unter www.bodenseekreis.de/ael-



Hans Hunger (links) ist kriminalpolizeilicher Fachberater aus Friedrichshafen und wird in einem Online-Vortrag über Internetsicherheit, Betrugsdelikte im Internet sowie dem Alltag sprechen.

Foto: Polizeipräsidium Ravensburg

terwerden möglich. Der Link wird im Anschluss per E-Mail verschickt.

Hauptthemen des Vortrags sind Passwortwortsicherheit, Online-Banking, sicherer Zahlungsverkehr, Einkaufsplattformen, gefälschte E-Mails sowie weitere Betrugsdelikte in der digitalen Welt. Denn vor allem hier stellt die Polizei aktuell eine deutliche Steigerung der Betrugsdelikte fest. Hans Hunger wird aber auch über andere Betrugsmaschen wie den Enkeltrick, falsche Gewinnversprechen, Schockanrufe oder sogar falsche Polizeibeamte sprechen und Hilfe im Erkennen und Umgang mit diesen geben.

Die Veranstaltung ist der Auftakt einer digitalen Vortragsreihe des Netzwerkes „Älter werden im Bodenseekreis“. Weitere Vorträge finden am 16. April (Das Leben mit Demenz gestalten), 13. Mai (Pflegefall in der Familie) und am 25. Juni (Vorsorgemöglichkeiten) statt. Die Anmeldung ist jeweils einen Monat vorher unter www.bodenseekreis.de/aelterwerden möglich.

Das Netzwerk „Älter werden im Bodenseekreis“ ist ein Zusammenschluss von rund 300 Akteuren in diesem Bereich, insbesondere Altenhilfeeinrichtungen, Fachkräften sowie ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Ansprechpartnerin im Landratsamt Bodenseekreis ist Wiltrud Bolien unter Tel. 07541 204-5640 oder wiltrud.bolien@bodenseekreis.de

HGV spendet für „Rehasport nach Krebs“

Der Handels- und Gewerbeverein Kressbronn freut sich, dass dank des erfolgreichen Verkaufs beim Weihnachtsmarkt 2023 von Tombola Losen und Glühwein eine Spende in Höhe von 500 € an die „Rehasportgruppen in der Krebsnachsorge“ des TV Kressbronn geleistet werden konnte.

Unter anderem ermöglichte diese großzügige Spende die Durchführung eines Aktionstags zum Weltkrebstag, bei dem Interessierte und Betroffene umfassend informiert wurden. Von Themen wie richtiger Ernährung und Früherkennung bis hin zu aktuellen Studien- und Behandlungsmethoden sowie Bewegungs- und Entspannungsangeboten wurde ein breites Spektrum abgedeckt.



Analena Stibitz vom HGV bei der Scheckübergabe an Regine Bitsch mit dem Organisations-Team der Rehasportgruppen in der Krebsnachsorge

Die Veranstaltung umfasste nicht nur informative Vorträge, sondern bot auch ein Frühstück und ein Mittagessen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Vorträge wurden von erfahrenen Ernährungsberatern und Professoren unterstützt.

Ein besonderer Dank gilt Regine Bitsch und Judith Gauger für ihre hervorragende Leitung und Organisation dieses bedeutenden Ereignisses. Die Entscheidung für eine Unterstützung der Rehasportgruppen in der Krebsnachsorge kam während einer Vorstandssitzung. Andere Vereine wie die Kressbronner Vesperkirche, der Förderverein der Jugendmusikschule, sowie der Kressbronner Familientreff dürfen sich ebenfalls über Spenden seitens des HGV Kressbronn freuen.

Der HGV Kressbronn ist ein Zusammenschluss von über 50 Kressbronner Betrieben aus den Bereichen Einkaufen & Erleben, Genuss und Unterkunft, Freizeit & Aktivität, sowie Handwerk & Dienstleistung. Interessierte finden auf der Website Hgv-Kressbronn.de Informationen zu Aktionen, Veranstaltungen, sowie Mitgliedschaften.



Textbeiträge an die Redaktion können auch per e-Mail versendet werden an:

seepost@kling-verlag.de

Texte im Word-, text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Leserbrief

Veröffentlichungen unter dieser Rubrik unterliegen nicht der Verantwortung der Schriftleitung. Kürzungen vorbehalten. Es besteht in keinem Fall Anrecht auf Veröffentlichungen.

Aktionsbündnis Seeufer Kressbronn - Neue Informationen

Das Aktionsbündnis Ufer Kressbronn hat sich vorgenommen, für die Uferrenaturierung und den Uferweg Kressbronn vom Landungssteg bis zum Seepark einzutreten und hierüber zu informieren. Der Planfeststellungsbeschluss dafür ist seit Jahren rechtlich bestandskräftig und bedarf der Umsetzung, worüber zwischen den betroffenen Anliegern und dem zuständigen Regierungspräsidium Tübingen noch Rechtsstreit bestand. Anknüpfend an die letzten Mitteilungen des Aktionsbündnisses kann nunmehr neu berichtet werden:

Das Regierungspräsidium strebt weiter eine einvernehmliche Regelung der Einzelheiten der Ausführung der Maßnahmen der Uferrenaturierung mit Anlegung eines Uferwegs an. Der Vereinbarungsentwurf mit Planunterlagen für die betroffenen Grundstücke waren den Anlegern sowie der Gemeindeverwaltung zu Beginn dieses Jahres zugestellt worden mit Frist zur Stellungnahme bis Ende Januar. Nach Ablauf dieser Frist hat das Regierungspräsidium auf Anfrage unseres Aktionsbündnisses jetzt mitgeteilt:

„Wir sind aktuell in der Detailabstimmung der öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Anwohnern. Ob ein Vertragsschluss tatsächlich zustande kommen wird, ist noch offen. Es wird angestrebt, die noch offenen Fragen im Laufe des Monats März 2024 zu klären“.

Das Aktionsbündnis bewertet diese Nachricht positiv, da bislang eine offene Gesprächsbereitschaft nicht bestand. Es steht zu hoffen, dass eine Lösung zur Ausführung der Ufermaßnahmen gefunden werden kann. In der Gemeinderatssitzung vom 21.2.2024 wurde zusätzlich eine Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium und der Gemeinde Kressbronn erörtert, die die Kostentragungsverteilung neu regeln soll. Danach hätte die Gemeinde die allgemeinen Unterhaltungskosten des Uferwegs nach dessen Fertigstellung zu tragen, während das Regierungspräsidium eventuelle größere, umfangreichere Schäden, die durch wasserdynamische Prozesse verursacht werden, beseitigt und die Kosten dafür übernimmt. Dies stellt eine für die Gemeinde und ihre Bewohner günstige Regelung dar.

Lothar Brück

Schwimm mal wieder... ... im Hallenbad Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 17:00 – 20:00 Uhr
Mittwoch: 15:00 – 21:00 Uhr (Familien- und Senioren-Badetag)
Donnerstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 16:00 – 20:00 Uhr
Freitag: 16:00 – 19:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr (nur von Oktober bis April)

Aktuelle Woche

Freitag, 01.03.2024

19:00 Uhr Laphroaig Tasting mit Mark Armin Giesler: Torf & Rauch, Kosten: 65,00 €, Infos und Anmeldung: Tel. 07543 9397600 Steinhäuser GmbH, Raiffeisenstraße 23

Sonntag, 03.03.2024

11:00 Uhr Ausstellungseröffnung: „timeless“ - Erinnerung wachhalten: Diether F. Domes, bis einschl. 14.04.2024, Lände, Seestraße 24

Montag, 04.03.2024

17:00 Uhr Seniorenrat: Gedächtnistraining, Kapellenhof, Friedhofweg

Dienstag, 05.03.2024

9:00 Uhr Nordic Walking mit Trainer Roland, kostenfrei, ohne Voranmeldung, Treffpunkt: Festhallenparkplatz

Mittwoch, 06.03.2024

19:00 Uhr offener Spieletreff für Brett- und Gesellschaftsspiele, ohne Voranmeldung, Kontakt: brettspielclubkressbronn@gmail.com Mehrzweckraum Gemeindebücherei, Hemigkofener Straße 11

19:30 Uhr Hillus Herzdropfa: „schoi(reiche) Albschwoba“, Einlass ab 18:30 Uhr, Tickets: Tourist-Info im Kressbronner Bahnhof und www.reservix.de, Festhalle, Hauptstraße 39

Donnerstag, 07.03.2024

8:00 - 12:00 Uhr Kressbronner Wochenmarkt, Rathausplatz, Hauptstr. 19

19:30 Uhr Hillus Herzdropfa: „schoi(reiche) Albschwoba“, Einlass ab 18:30 Uhr, Tickets: Tourist-Info im Kressbronner Bahnhof und www.reservix.de, Festhalle, Hauptstraße 39

19:30 Uhr Musik_Wort_Konzert Davenport, Tickets: www.reservix.de 28,50 €, Werft 1919

Freitag, 08.03.2024

19:30 Uhr Premiere: Mixed Pickles: „Lang lebe Neddy Vine“, nach einer irischen Komödie, Einlass ab 19:00 Uhr, Tickets unter www.reservix.de und in der Tourist-Info im Bahnhof. Aula der Nonnenbachschule, Parkplätze an Festhalle nutzen

Samstag, 09.03.2024

14:00 – 17:00 Uhr Basar für Selbstverkäufer rund ums Baby und Kind mit Kaffee- und Kuchenverkauf. Einlass für Schwangere und eine Begleit-

person 13:30 Uhr, Tischreservierung:
eb-nobaki@web.de, Tischgebühr 10,00 €
und einen Kuchen. Aufbau ab 12:00 Uhr.
Festhalle, Hauptstraße 39

19:30 Uhr Mixed Pickles: „Lang lebe Neddy Vine“,
nach einer irischen Komödie, Einlass ab
19:00 Uhr, Tickets unter www.reservix.de
und in der Tourist-Info im Bahnhof.
Aula der Nonnenbachschule,
Parkplätze an Festhalle nutzen

Sonntag, 10.03.2024

19:30 Uhr Mixed Pickles: „Lang lebe Neddy Vine“,
nach einer irischen Komödie, Einlass ab
19:00 Uhr, Tickets unter www.reservix.de
und in der Tourist-Info im Bahnhof.
Aula der Nonnenbachschule,
Parkplätze an Festhalle nutzen

Familientreff Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten und Gruppenangebote finden Sie auf der
Homepage <https://www.kressbronn.de/unsere-gemeinde/oef-fentliche-einrichtungen/kinderbetreuung/familientreff/>

Museum und Galerie Lände, Seestraße 24, 88079 Kressbronn a. B.

**Ausstellung: „timeless“ - Erinnerung wachhalten:
Diether F. Domes (03.03.-14.04.2024)**

Infos zu Ausstellungen in der Lände finden Sie
unter www.laende.kressbronn.info

Volkshochschule Bodenseekreis

**Bei u.a. folgenden Kursen der VHS Kressbronn,
die in nächster Zeit beginnen, sind noch Plätze frei:**

Mozzarella selbst gemacht - geht das?

Siegfried Wörner, Molkereimeister, Petra Wörner, Kräuter-
pädagogin, 1 Abend, Donnerstag, 07.03.2024, 18:00 - 21:45
Uhr, Bildungszentrum Parkschule, Küche, Raum 018, UG,
Maicherstr. 15, KB305214KR / 52,00 EUR inkl. 12,00 EUR
Lebensmittelkosten, kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor
Kursbeginn

Ätherische Öle zur Stressreduktion und bei Schlafstörungen

Irene Baumann, ärztl. gepr. Aromaexpertin, ein Abend,
07.03.2024, Donnerstag, 19:00 - 20:30 Uhr, Bildungszentrum
Parkschule, Raum 125, EG, Maicherstraße 15, KB303005KR /
14,58 EUR zzgl. 10,00 EUR Material, kostenfreier Rücktritt bis
eine Woche vor Kursbeginn

Quark selbst herstellen - wie zu Großmutterns Zeiten

Siegfried Wörner, Molkereimeister, ein Abend, Dienstag,
05.03.2024, 18:30 - 20:45 Uhr, Bildungszentrum Parkschule,
Küche, Raum 018, UG, Maicherstraße 15, KB305215KR /
33,00 EUR inkl. 12,00 EUR Lebensmittelkosten, 0kostenfreier
Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Ukulele - Workshop für Einsteiger

Liedbegleitung für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren

Kurs nur für Anfänger. Mit ersten Griffen, einfachen Akkorden
und Schlagtechniken zu bekannten Songs lernen wir an diesem
Tag die Liedbegleitung mit Ukulele kennen. Bitte eigene Uku-
lele mitbringen.

Hinweis: eine Ukulele kann ggf. in einem Musikfachgeschäft
gegen Gebühr geliehen werden.

Der Workshop findet von 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00
Uhr statt. Eine Mittagspause von einer Stunde ist eingeplant.

Thomas Jäck, 1 Tag, Samstag, 09.03.2024, 10:00 - 15:00 Uhr,
Gemeindebücherei, Mehrzweckraum, Hemigkofener Straße 11,
KB213246KR / 52,60 EUR inkl. Skriptkosten (gültig ab 5 TN),
kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Nähere Infos zu den Kursen gibt es auf unserer Homepage
unter www.vhs-bodenseekreis.de (Anmeldungen direkt online
möglich) oder telefonisch bei der Außenstellenleiterin in
Kressbronn a. B., Ulrike Martin, Tel. 07543 500956 (ggf. Mail-
box) oder per Mail an kressbronn@vhs-bodenseekreis.de.

Zeitgeister

Was Subjekten Glück verheißt,
liegt explizit an Charme und Geist,
ganz selten jedoch oder nie
sind hilfreich Phlegma, Apathie.
Wurd' mal mit kreativer Art
beim Samenspenden nicht gespart,
hat auch die Liebe zugeschlagen,
und das mit mehr als nur mit Tagen,
gräbt sie sich gar in Wesen ein
für jahrelanges Sein zu zwei'n,
ist's heute eher heile Welt. -
Wenn sie auch noch so sehr gefällt,
ist sie für viele Utopie,
und klappt's nicht, denkt man, c'est la vie.

Das gibt es nicht bei Menschen nur,
man kennt es auch in Wald und Flur.
Neulich fand ich Frust bestätigt,
als im Heim der Eulen grätig
sich Frau Eule böse beschwerte,
weil ihr Mann recht fremd verkehrte.
Es krähte Horst, der Eulengatte,
der längst schon eine andre hatte,
du bist alleine, alte Eule,
ob Deiner üblen Schnabelfäule,
kein Wunder, dass du einsam bist,
wenn du das Schnäbeln ganz vergisst.

So ist ganz klar die Quintessenz
besonders in der Zeit des Lenz,
ein allzu langes Schnabelhalten
lässt die Gefühle stark erkalten.
Merk' auf: Das Aneinanderreiben
ist nötig fürs Zusammenbleiben.

Axel Rheineck

Vereinsnachrichten

Mitgliederversammlung beim Wasserburger Oldtimer Club e.V.

Der 1. Vorsitzende Manfred Müller eröffnete am 15.02.2024 die Mitgliederversammlung im Restaurant Köberle in Bodolz mit einer neuen Rekordbeteiligung.

Nach den Berichten des Vorstandes und der Kassiererin wurde der Vorstand einstimmig entlastet.



von links: Werner Hänle, Winfried Szym nau, Cathrine Brugger, Markus Henneken

Da der Gründer des WOC und langjährige 1. Vorstand Manfred Müller im Vorfeld bekannt gab, dass er nicht mehr als Kandidat zur Verfügung stehen wird, wurde er von den Mitgliedern einstimmig zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

Es stand die Neuwahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer an. Die Ämter wurden wie folgt besetzt: 1. Vorsitzende: Cathrine Brugger als erste Frau in der Geschichte des Vereins, die dieses Amt bekleidet, 2. Vorsitzender: Winfried Szym nau, Schatzmeister: Markus Henneken, Protokollführer: Werner Hänle und die Beisitzer Karl-Heinz Gierer, Harald Messmer, Werner Jost, Martin Lang, Klaus Brugger, Wolfgang Greb, Birgit Schmid und Manfred Müller. Die Rechnungsprüfer sind Thomas Baumgartner und Volker Lindinger.

Die neue 1. Vorsitzende Cathrine Brugger stellte am Schluss das geplante Veranstaltungsprogramm für 2024 vor. Das absolute Highlight wird wieder das vom Verein organisierte Oldtimertreffen am 21.04.2024 am Aquamarin in Wasserburg sein, welches im Jahr 2023 alle Rekorde gebrochen hat. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage unter: www.woc-ev.de

Sportnachrichten

Neues beim Turnverein Kressbronn

Liebe Freunde des Yogas, wir haben gute Neuigkeiten für euch: Es gibt wieder einen Trainer für die Yoga-Stunden.

Bei unseren Kursen können alle mitmachen – TVK-Mitglieder, Nichtmitglieder, Fortgeschrittene, Anfänger, Wiedereinsteiger.

Beginn Yogakurs:

21.02.2024 in der Seesporthalle, Ludwig-Birk-Saal, Mittwochs 17:15 Uhr bis 18:45 Uhr mit Jakob Rehmer (freie Plätze)

Anmeldung bitte per E-Mail: fitnesskurse@tv-kressbronn.de

Ortsmeisterschaften und 61. Schaugg-Marschall-Gedächtnislauf

Am Samstag, 24.02.24, fanden die diesjährigen Orts- und Vereinsmeisterschaften und der 61. Pokallauf des Skiclubs Kressbronn erstmals in Damüls am Furka statt. Mit Musik, Snacks und Getränken und vor allem mit guter Laune bei immer besser werdenden Bedingungen gingen 46 Teilnehmer:innen im Alter von bis zu 82 Jahren an den Start. In zwei Riesentorlaufdurchgängen ging es um die begehrten Pokale, die Ehre und um



Ben Dolezal, Lukas Strobel



Marie Bulla, Fabian Brugger

die Erinnerung an die Kressbronner Skipioniere der Familien Schaugg und Marschall, zu deren Ehren jährlich der Pokallauf ausgetragen wird. Als Tagesschnellster sicherte sich Fabian Brugger den Titel „Orts- und Vereinsmeister“ und gewann ebenso den Pokallauf. Bei den Damen gewann – als wohl bislang Jüngste mit elf Jahren – Marie Bulla den Titel als Orts- und Vereinsmeisterin. Den handschriftlich gravierten und begehrten Wanderpokal Jugend sicherte sich dieses Jahr Ben Dolezal. Der Pokallauf wird jährlich in Erinnerung an die Kressbronner Skipioniere der Familien Schaugg und Marschall ausgetragen.



Spaß hatten auch die Vesperbrette-Teilnehmerinnen



Zudem gab es noch leckere Mannschaftspreise für die ersten drei Siegerteams und einige Damen haben während des Laufs ein „Vesper“ durch die Tore balanciert. Das Organisationsteam Christian Bulla zusammen mit Gere Wachter überreichten in einer kurzweiligen Siegerehrung vor Ort den stolzen Sieger:innen ihre Pokale und Preise und bedankten sich bei allen Teilnehmer:innen, Zuschauer:innen und Helfer:innen für den reibungslosen Ablauf des Rennens, die gute Organisation und einen gelungenen Tag gemeinsam im Schnee.

Skitour auf das Portlerhorn am Freitag, den 8. März

Wegen der ungenügenden Schneelage in unseren mittleren Ski-gebieten ist gegenüber der im Programm vorgesehenen Zielen eine Anpassung an die aktuelle Situation gegeben. Daher wird als Ziel die Skitour auf das Portlerhorn (2010 m) ausgewählt. Als Ausgangspunkt ist das Jägerstübli (1600 m) an der Furkastraße vorgesehen. Vom Gipfel des Portlahorns hat man einen fabelhaften Rundumblick. Zu sehen sind unter anderem der Furkapass, Zimba, Hoher Freschen, Sünerspitze, Ragazer Blanken, Zitterklapfen und Zafernhorn.

Außer der Tourenausrüstung und guter Laune ist noch Verpflegung aus dem Rucksack für die Rast mitzunehmen.

Auch Pistenskifahrer und Winterwanderer können sich anschließen, wenn sie mit dem PKW zum Uga-Lift in Damüls oder zum Furkalift mitfahren wollen.

Abfahrt mit PKW ab P-Stellwerk am Nonnenbachweg um 8:00 Uhr. Teilnahme nur nach Anmeldung, bitte bis Do. 07.03., 16:00 Uhr bei: Günter Stöckl, Telefon 08382-28995 (AB vorhanden)

Aus der Nachbarschaft

Bilderkonzert der Bürgerstiftung Wasserburg

40 Jahre Abenteuer Reisen Marcus Rasen und 20 Jahre Bürgerstiftung Wasserburg.

Auf Einladung der Bürgerstiftung Wasserburg erzählt der Kressbronner Abenteurer Marcus Rasen am Samstag, den 02.03.2024 um 19.30 Uhr in der Sumserhalle Wasserburg (Eingang ist ab 18.30 Uhr) persönlich von den Vorbereitungen und der Durchführung seiner verschiedenen Extremreisen der letzten 40 Jahre.

Die Sahara, von Westafrika bis nach Togo, die Durchquerung der legendären Wüste Ténéré im Niger, Kamel-Expeditionen in Libyen, die Wüste Gobi und Mauretanien, Ski-Expeditionen in Norwegen und zum Südpol, uvm. Seine wunderbaren Bild-Motive werden begleitet mit Songs aus Rock und Pop von der 6-köpfigen Live-Band „More or Less“ vorgestellt, ein völlig neues Konzert-Erlebnis, das zum Träumen einlädt.



Ein Höhepunkt war sicher vor 10 Jahren seine extrem Ski-Expedition zum Südpol, wo der gebürtige Kressbronner die Flagge seiner Heimatgemeinde ausgestellt hat.

Der Eintritt ist frei, jedoch würde sich die veranstaltende Bürgerstiftung Wasserburg über zahlreiche Spenden sehr freuen, Getränke können erworben werden. Der Erlös wird in bewährter Weise innerhalb der Gemeinde Wasserburg wieder für Sozialprojekte oder für Hilfsbedürftige verwendet.

Soziale Einrichtungen

Sozialstation St. Martin

Kranken- und Altenpflege – Nachbarschaftshilfe – Familienpflege. Sprechzeiten: Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung. Klosterstraße 35, 88085 Langenargen, Telefon 075 43/12 70

Konzett – Pflegedienst

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Medizinische Nachsorge, Hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienste, Familienpflege. Schillerstraße 14, 88069 Tettngang Telefon 075 42/95 20 74 oder Mobil 01 71/75 08 125

AmbuCare – Pflegestützpunkt

Ambulante Pflege, Betreutes Wohnen, Tagespflege Ursula Kottsiepe, Telefon 075 41/386 48 33 Mariabrunnerstraße 71, 88097 Eriskirch

Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung

St.Gallus-Hilfe gGmbH, Karlstraße 28, 88069 Tettngang Kontakt: Telefon 075 42/95 10 44, adtt@st.gallus-hilfe.de Wir unterstützen auch in Kressbronn und Langenargen.

Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung

Diakonie Pfingstweid e. V., Hegenenstraße 2, 88069 Tettngang Kontakt: 075 42/97 04 08, ambulantehilfen@pfingstweid.de

Hilfe im Alter – Anlaufstelle für Senioren und Angehörige

Die offene Sprechstunde findet immer donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“ Friedhofweg 1 in Kressbronn statt. Einfach ohne Voranmeldung vorbeikommen. Telefon 075 43/95 29 326

Alten- und Pflegeheim Haus St. Konrad

Kurzzeitpflege und Dauerpflege, Telefon 075 43/96 03 - 100

Hospizgruppe Kressbronn

Einsatzleitung Telefon 01 52 06 34 36 85

Nachbarschaftshilfe Kressbronn

Einsatzleitung Monika Baumann. Sprechstunde donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“, Friedhofweg 1 in Kressbronn. Telefonisch täglich zu erreichen unter 075 43/96 42 67

Kinder- und Jugendtelefon

Anonyme Gesprächsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche des Deutschen Kinderschutzbundes Friedrichshafen, Telefon 08 00/1 11 03 33, Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr (außer während den Sommerferien). Der Anruf ist kostenfrei.

Elternstresstelefon

Telefon 08 00/1 11 03 33, Montag und Donnerstag von 9 – 11 Uhr (außer während den Sommerferien). Der Anruf ist kostenfrei.

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Katharinenstraße 16 (Haus der kirchlichen Dienste) 88045 Friedrichshafen, Telefon 075 41/30 00 40

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 6, 7, 8, 10, 12, 16 und 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. Februar 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Gemeindefeuerwehr beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Abteilungen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Kressbronn a. B. bildet folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung;
 2. Altersabteilung;
 3. Jugendfeuerwehr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr wird auch bei anderen Notlagen gemäß § 2 Absatz 2 FwG zur Hilfeleistung für Menschen, Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung, der Branderziehung und der Brandsicherheitswache beauftragt. Darüber hinaus ist die Feuerwehr zur Amtshilfe gegenüber hilfeersuchenden Behörden verpflichtet. Die Feuerwehr kann auf Anweisung des Bürgermeisters auch Hilfeleistungen außerhalb von Notlagen erbringen.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr:
 1. die aktiven Mitglieder der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen mindestens 15 Übungen im Jahr durchgeführt werden;
 2. im Katastrophenschutz und bei Großschadensereignissen mitzuwirken.
- (4) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

II. Aufnahme, Rechte und Pflichten

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die:
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben;
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind;
 4. sich zu einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bereit-erklären;

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in die Feuerwehr aufgenommen werden, aber an Einsätzen nicht teilnehmen.
 - (3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
 - (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Absatz 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Absatz 5 und 6 zulassen.
 - (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
 - (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
 1. die Probezeit nicht besteht;
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt;
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 FwG erfüllt hat;
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist;
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 6. infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn:
 1. er nach § 14 Absatz 2 in die Altersabteilung überwechseln möchte;
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist;
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere:
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst;
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten;
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitraum der Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten darüber hinaus bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe von § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe von § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet:
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden;
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuer-

wehrrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

III. Aufbau und Organe

§ 7

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Feuerwehrausschuss;
3. der Feuerwehrkommandant.

§ 8

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Zur Hauptver-

sammlung der Einsatzabteilung sollen auch die Mitglieder der Altersabteilung und Jugendfeuerwehr eingeladen werden. Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung nur die Mitglieder der Einsatzabteilung.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Feuerwehrausschuss

- (1) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach Absatz 2 werden auf fünf Jahre von der Hauptversammlung aus der Mitte der Einsatzabteilung gewählt.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der Feuerwehrkommandant als Vorsitzender;
 2. bis zu drei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
 3. der Schriftführer;
 4. bis zu acht Beisitzer;
 5. der Leiter der Jugendfeuerwehr, sofern dessen Bestellung durch den Kommandanten durch die Hauptversammlung bestätigt worden ist.
- (3) Der Kassenverwalter, der Pressesprecher und der Leiter der Altersabteilung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich oder elektronisch ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister und den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer:
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört;
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zu Stande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 4.
- (6) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen, fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen;
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken;
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen;
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen;
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen;
 7. auf Verlangen dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten;
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Gemeinde hat den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie:
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören;
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (2) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Er hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen oder elektronischen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (3) Der Pressesprecher wird vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten auf fünf Jahre gewählt. Er hat den Feuerwehrkommandanten bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und diesem zuzuarbeiten.

§ 13 Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 14 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Zugehörigkeit zur Altersabteilung endet durch Abgabe einer Austrittserklärung oder Tod.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungsversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder der Altersabteilung wählen in der Abteilungsversammlung den Leiter der Altersabteilung, seinen Stellvertreter, einen Schrift-

führer und zwei weitere Ausschussmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (4) Für den Ausschuss der Altersabteilung gilt § 9 Absatz 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.
- (5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 15 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Gruppe von Jugendlichen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung als Jugendabteilung geführt wird. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen: „Jugendfeuerwehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie:
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind;
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären;
 4. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 JGG mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwart nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird;
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet;
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungsversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen in der Abteilungsversammlung eine Jugendfeuerwehrsprecherin und einen Jugendfeuerwehrsprecher aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren. Hat die Jugendfeuerwehr keine weiblichen Mitglieder, so sind zwei Jugendfeuerwehrsprecher zu wählen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausschei-

dens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.

- (5) Die Jugendfeuerwehrsprecherin und der Jugendfeuerwehrsprecher, der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie der Feuerwehrkommandant bilden den Jugendfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrausschuss ist vom Feuerwehrausschuss in allen Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehr unmittelbar betreffen, anzuhören. Den Vorsitz im Jugendfeuerwehrausschuss führt der Jugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre bestellt. Für eine Stimmberechtigung des Jugendfeuerwehrwartes im Feuerwehrausschuss ist erforderlich, dass die Hauptversammlung die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes bestätigt (§ 9 Absatz 2 Nr. 6). Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören. Zumindest der Jugendfeuerwehrwart soll einen entsprechenden Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (7) Für den Ausschuss der Jugendfeuerwehr gilt § 9 Absatz 4 bis 8 entsprechend.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in der Hauptversammlung werden vom Bürgermeister geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten, seiner Stellvertreter und des Schriftführers ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Erreicht der Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist nach einer Sitzungsunterbrechung ein dritter Wahlgang durchzuführen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Mindestens die Hälfte der zu vergebenden Stimmen müssen auch vergeben werden. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet

innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (6) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. Die Wahlen werden abweichend von Absatz 1 vom Feuerwehrkommandanten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

IV. Sondervermögen der Feuerwehr

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) zur Durchführung von kameradschaftspflegerischen Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter;
 2. Erträgen aus Veranstaltungen;
 3. sonstigen Einnahmen;
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet.

V. Aufwandsentschädigungen

§ 18 Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt für jede Stunde 16 Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 19 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer

von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:

1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 Euro für die ersten vier Stunden und für jede weitere Stunde ein Durchschnittssatz von 5 Euro;
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 16 Euro pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten für Bahntickets der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des LRKG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Selbständigen (einschließlich Landwirten) und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 16 Euro pro Stunde, maximal jedoch 120 Euro pro Tag gewährt.

§ 20

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung

- (1) Für die Brandsicherheitswache wird ein Durchschnittssatz von 16 Euro je Stunde bezahlt.
- (2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brand-
schutzaufklärung und Brandschutzerziehung, wird ein Durchschnittssatz von 16 Euro je Stunde bezahlt.

§ 21

Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Zusätzlich erhalten pro Jahr als besondere Aufwandsentschädigung für die über das normale Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit:
 1. der Feuerwehrkommandant 5.000 Euro;
 2. die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten 2.000 Euro;
 3. die Zugführer 200 Euro, sofern sie nicht bereits nach Nr. 1 oder 2 eine Entschädigung erhalten;
 4. der Leiter der Jugendfeuerwehr 2.000 Euro;
 5. der Kassenverwalter 1.000 Euro;
 6. der Schriftführer 1.000 Euro.
- (2) Ehrenamtliche Gerätewarte erhalten für die Betreuung der Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge eine Aufwandsentschädigung von 16 Euro pro Stunde.

§ 22

Berechnung nach Stunden

Sind nach dieser Satzung Berechnungen nach Stunden erforderlich, so werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gemeindefeuerwehr vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 22. Februar 2024

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Naturstrandbad (Strandbadsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. Februar 2024 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Naturstrandbad beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gemeindeeigene Naturstrandbad.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung des Naturstrandbades zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturstrandbad sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das gemeindeeigene Naturstrandbad als öffentliche Einrichtung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Das Naturstrandbad ist bei guter Witterung täglich im Mai und September von 9:30 bis 19:00 Uhr und im Juni bis August von 9:30 bis 20:00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dunkelheit, geöffnet.

§ 5

Eintrittsbedingungen

- (1) Das Naturstrandbad darf nur durch den Eingang an der Bodanstraße und nach Bezahlung der nach dieser Satzung festgesetzten Eintrittsgebühr betreten werden.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung des Naturstrandbades sind Geschäftsunfähige ohne gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem zur Aufsicht beauftragte Person. Nicht zur Benutzung zugelassen werden können darüber hinaus Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden.

§ 6

Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Baden ohne Badebekleidung ist sowohl für

Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche untersagt. Kleinkinder müssen eine Badehose oder Badewindel tragen.

- (2) Das An- und Auskleiden darf nur in den dazu bestimmten Umkleieräumen erfolgen.
- (3) Die Kleiderablage soll in den dafür bereitgestellten Aufbewahrungsschränken erfolgen.

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Benutzerinnen und Benutzer des Naturstrandbades haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Von einer Störung anderer ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. Ballspiele oder andere Bewegungsspiele außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs durchgeführt werden;
 2. akustische Geräte ohne Kopfhörer laut abgespielt werden oder auf sonstige Weise Lärm verursacht wird;
 3. andere Badegäste, die Badeaufsicht oder sonstiges Personal des Naturstrandbades oder des Verkaufskiosks verbal oder tätlich beleidigt oder bedroht werden;
 4. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
- (2) Benutzer des Naturstrandbades haben sich zudem so zu verhalten, dass die Sauberkeit des Bades nicht gefährdet wird. Von einer Gefährdung der Sauberkeit des Bades ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. das Badewasser, insbesondere durch Reinigungsmittel, Seife, Kot, Urin oder andere schädliche Stoffe verunreinigt wird oder
 2. Abfall nicht fachgerecht entsorgt wird.
- (3) Ferner sind im Naturstrandbad verboten:
 1. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel;
 2. das Beisichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen;
 3. das berufsmäßige Fotografieren im Bad ohne Genehmigung der Gemeinde;
 4. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften im oder in der Nähe des Naturstrandbades ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 5. das Aufschlagen eines Zeltes;
 6. das Rauchen in den Kabinen und Toiletten.
- (4) Nichtschwimmern oder ungeübten Schwimmern ist das Baden nur dort gestattet, wo diese noch stehen können.
- (5) Die Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden.
- (6) Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) dürfen nicht in das Naturstrandbad gebracht werden. Die Mitnahme von Hunden ist untersagt.
- (7) Boote sind im Bereich des Naturstrandbades nicht zugelassen. Auch der Aufenthalt mit Booten innerhalb der durch die Begrenzungsdalben markierten Bade-Zone ist nicht gestattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Surfbretter und Stand-Up-Paddling (SUP).

§ 8

Aufbewahrungsschränke und Fundgegenstände

- (1) Die Gemeinde stellt im Naturstrandbad Aufbewahrungsschränke gebührenpflichtig zur Verfügung. Die Überlassung an Dritte ohne Zustimmung der Badeaufsicht ist unzulässig. In den Aufbewahrungsschränken dürfen nur Badegegenstände, Kleidung und Wertsachen verwahrt werden. Lebensmittel, leicht brennbare Stoffe, Gefahrstoffe, Tiere, elektronische Geräte oder andere Gegenstände, von denen Gefahren ausgehen können, sind verboten.
- (2) Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind der Badeaufsicht auszuhändigen.

§ 9

Badeaufsicht

- (1) Der Bademeister und von ihm beauftragte Personen üben die Badeaufsicht aus.
- (2) Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, welche:
 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 2. andere Badegäste stören;
 3. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen;
 4. gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder
 5. den Eintrittsbedingungen nach § 5 zu wider ins Naturstrandbad gelangt sind
 ohne Rückerstattung der Eintrittsgebühr aus dem Naturstrandbad zu verweisen.
- (4) Den in Absatz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Der Badeaufsicht ist es untersagt, einzelnen Badegästen Vergünstigungen einzuräumen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Naturstrandbades durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für den Verlust von Geld- und Wertsachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Sie können an der Kasse in Verwahrung gegeben werden. Die Badeaufsicht ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der Wertgegenstände nachzuprüfen.
- (3) Bei Schadensfällen ist der Badeaufsicht unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen von vornherein alle evtl. Ersatzansprüche.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Die Badeaufsicht nimmt Wünsche und Beschwerden der Badegäste entgegen, sie schafft, soweit möglich, Abhilfe.

§ 12

Meldung von Störungen, Mängeln und Schäden

Stellt ein Benutzer des Naturstrandbades Störungen, Mängel oder Schäden fest, so hat er dies unverzüglich der Badeaufsicht anzuzeigen.

III. Gebührenerhebung

§ 13

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung des gemeindeeigenen Naturstrandbades Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem der Eintritt in das Naturstrandbad gewährt wird und die Nutzung offensteht. Für nicht geschäftsfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 15
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Naturstrandbadgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, ist die jeweils geltende Umsatzsteuer in der Gebühr enthalten und wird nicht hinzugerechnet.
- (2) Nimmt das Gebührenverzeichnis auf eine Gästekarte Bezug, so ist damit die von der Gemeinde oder die von einer Kooperationsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, herausgegebene Gästekarte gemeint. Als Studierende gelten nur Personen, die sich durch einen Studierendenausweis als solche ausweisen können. Enthält der Studierendenausweis kein Foto, wird dieser nur in Verbindung mit dem Personalausweis anerkannt. Als Nachweis für eine Schwerbehinderung muss der amtliche Schwerbehindertenausweis, als Nachweis für eine Bürgergeld- oder Sozialleistungsempfangsberechtigung muss der amtliche Leistungsbescheid, ggf. in Verbindung mit einem Personalausweis vorgezeigt werden.

**§ 16
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten des Naturstrandbades.
- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Sie kann elektronisch oder bar beglichen werden.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 4 das Naturstrandbad außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 - 2. entgegen § 5 Absatz 1 das Naturstrandbad nicht durch den Eingang über die Bodanstraße betritt oder die Eintrittsgebühr nicht entrichtet;
 - 3. entgegen § 6 Absatz 1 ohne Badebekleidung badet;
 - 4. entgegen § 7 Absatz 1 sich so verhält, dass andere Benutzer gestört werden;
 - 5. entgegen § 7 Absatz 2 sich so verhält, dass die Sauberkeit des Bades gefährdet wird;
 - 6. entgegen § 7 Absatz 3 Betäubungsmittel konsumiert oder mit diesen handelt, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich führt, berufsmäßig im Bad ohne Genehmigung fotografiert, Waren oder Leistungen aller Art verkauft oder anbietet sowie Druck- und Werbeschriften ohne Genehmigung der Gemeinde verteilt, ein Zelt im Naturstrandbad aufschlägt oder in den Kabinen oder Toiletten raucht;
 - 7. entgegen § 9 Absatz 2 den Anordnungen der Badeaufsicht nicht uneingeschränkt Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 18. November 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 22. Februar 2024
gez. Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

NATURSTRANDBADGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Eintritt	
1100	Einzeleintritt	
1110	An der Kasse bis 18:00 Uhr	4,00 €
1120	An der Kasse ab 18:00 Uhr	2,50 €
1130	Online-Eintritt für Kinder, Jugendliche, Studierende und Erwachsene (Ganztageseintritt)	3,30 €
1140	Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 %. Außerdem Empfänger von Bürgergeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	3,00 €
1150	Mit Gästekarte	gebührenfrei
2000	Saisonkarte	
2100	Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	45,00 €
2200	Kinder und Jugendliche (Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Studierende	20,00 €
2300	Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 %. Außerdem Empfänger von Bürgergeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	20,00 €
2400	Familien (zwei verheiratete oder verpartnerte Erwachsene und beliebig viele Kinder oder ein Erwachsener und beliebig viele Kinder, die Kinder müssen mit mind. einem Erwachsenen verwandt sein)	70,00 €
3000	Badezubehör	
3100	Liegen pro Tag	4,00 €
3200	Aufbewahrungsschrank	
3210	Pro Woche	8,00 €
3220	Pro Saison	30,00 €
3300	Liegeplatz Surfbrett pro Saison	40,00 €

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rezept einwerfen, Medikament nach Hause bekommen.



350 Briefkästen
in ihrer Nähe

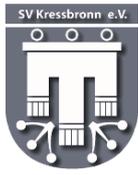
So einfach geht's:

- 1** Rezept(e) in einen Briefumschlag legen, Telefonnummer auf die Rückseite des Briefumschlages schreiben, den Briefumschlag auf der Vorderseite mit dem Wort „Rezept“ beschriften und in einen Südmail-Briefkasten einwerfen.
- 2** Die Rezepte werden noch am Tag der Briefkastenleerung an die Achtal-Apotheke in Baienfurt übermittelt.
- 3** Von Eingang Ihrer Bestellung, der Beratung, bis zur Zustellung Ihrer Arzneimittel kümmern wir, die Achtal-Apotheke, uns um Ihre Bestellung.



**ACHTAL
APOTHEKE** 
DR. JENS SCHEIBNER
RAVENSBURGER STR. 6 - 88255 BAIENFURT

südmail 
Der Briefservice Ihrer Region - www.suedmail.de
MIT UNTERSTÜTZUNG DER SÜDMAIL



Der SV Kressbronn e.V. trauert um sein langjähriges Vereins- und Ehrenmitglied

Hermann Hofmeister

der am 19. Februar 2024 verstorben ist.

Hermann war viele Jahre Mitglied des SV Kressbronn. Für seine treuen Verdienste rund um den Verein wurde er 2016 zum Ehrenmitglied ernannt. Wir verlieren mit ihm ein geschätztes und beliebtes Vereinsmitglied.

Die Vorstandschaft, Spieler und Mitglieder des SV Kressbronn werden sein Andenken in Ehren halten. Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tief empfundenes Mitgefühl aus.

Im Namen aller Mitglieder
Der Vorstand des SV Kressbronn e.V., Erich Funderinger

Egal wie alt sie werden, die Besten sterben immer viel zu früh!

Lieber Hermann,

egal wo du jetzt bist, vielleicht liest man da auch die Seepost.

Wir danken dir für deinen Humor, deine Zuverlässigkeit und deine bedingungslose Kameradschaft und vermissen dich jetzt schon.

Margit & Peer

BODENSEE-HOTEL
SONNENHOF

Wir suchen für unseren Ganzjahresbetrieb Servicekräfte Abend (m / w / d)

Vollzeit

Tel.: 07543 500 220

E-Mail: info@sonnenhof-bodensee.de

www.sonnenhof-bodensee.de

... Feines aus dem Ländle!

Angebot gültig vom **28.02.** bis **05.03.2024**

Frische Schweinefilet
mager und zart **100 g 1,29 €**

Räuberbraten mit feiner
Zwiebel/Speck/Senf-Füllung **100 g 1,49 €**

Käsebeißer
mit Emmentaler **100 g 1,55 €**

Bayernschinken
schwarz gegart **100 g 1,99 €**

*Nur von 28.2. – 2.3.2024 erhältlich



Wir freuen uns auf Sie ♦ Ihre Metzgerei Frick ♦ Kressbronn

SUPER SONDERPREIS

Fleischwurst im Ring
500 g
100 g = 1,10 €
1 Ring 5,50 €

Snack der Woche:

**Puten-
Cordon bleu-
Brötchen** **1 Stück 3,25 €**

Wir stellen ein!



Technischer Mitarbeiter oder Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Wir versorgen ca. 24.000 Menschen in 7 Verbandsgemeinden im Gebiet Bodensee/Oberschwaben mit Trinkwasser und unterhalten 3 Wassergewinnungsanlagen mit 10 Zwischenpumpwerken und 10 Trinkwasserhochbehältern. Unser Leitungsnetz hat eine Gesamtlänge von rund 300 Kilometer.

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

Ihr Aufgabenbereich:

- Überwachung u. Wartung von Brunnenanlagen, Pumpwerken, Hochbehältern u. Leitungsnetz
- Neubau und Reparatur von Wasserleitungen und Hausanschlüssen
- Wasserzählereinbau und -wechsel
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossene Ausbildung im technischen/bauhandwerklichen Bereich oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Führerschein Klasse B (PKW)

Wir bieten:

Eine unbefristete Vollzeitstelle mit überdurchschnittlicher Bezahlung je nach Qualifikation und Berufserfahrung. Rufbereitschaftsdienste werden gesondert vergütet.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie auf www.haslach-wasser.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: bewerbungen@haslach-wasser.de

Zweckverband Haslach Wasserversorgung, Tettlinger Straße 6, 88099 Neukirch

Kressbronn

1-Zimmer-Whg., ca. 32 m², 1. OG, EBK, teilmöbliert, Balkon, Lift, Keller, TG-Doppelparker, **ab sofort zu vermieten.**
EA-B 89,2 kWh (m².a) Gas E
KM 450,- € + TG.PI.50,- € + NK 160,- €

Mietbüro Wind

Karlstr. 27, 88069 Tettngang
Tel. 07542-54957
E-mail: margueritewind@gmx.de

Buchhalterin/ Buchhalter gesucht

Wir suchen für unseren Betrieb (Recyclingbranche) in Kressbronn am Bodensee ab 01.04.2024 eine Buchhaltungsfachkraft in Teilzeit

(16 – 20 Std. wöchentlich)

Tel. 0151 / 21 27 30 91
A.R.S GmbH Süd

**Nothilfe
Ukraine**

Help

Hilfe zur Selbsthilfe

Jetzt spenden!

**Spendenkonto
Commerzbank Köln**

DE47 3708 0040 0240 0030 00

www.help-ev.de



AKTION!

Angebot gültig für einen Monat

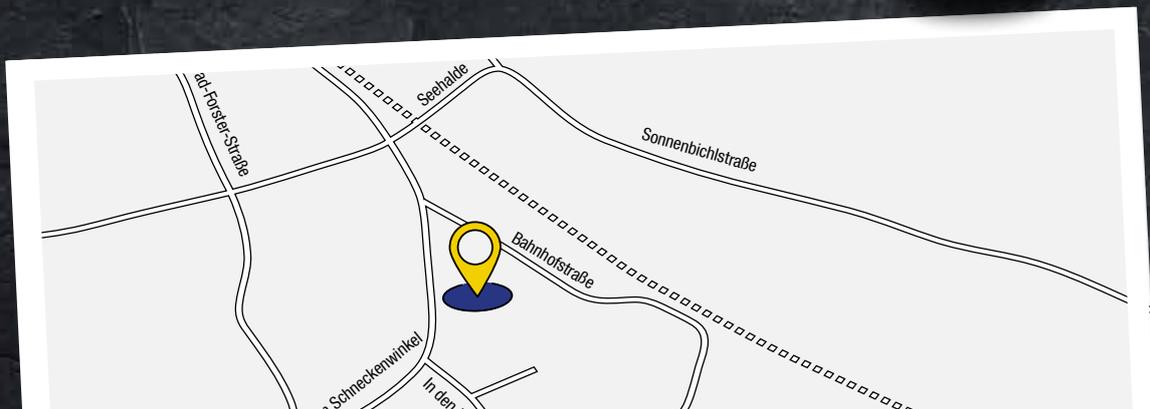


Hackfleisch
an der Bedientheke
1 kg

8.99

16.99

Meckatzer Hell
Kasten 20 x 0,5-l-Flasche
(1 Liter = 1.70)



HELLSTERN



Bahnhofstraße 2 | 88149 Nonnenhorn | Tel.: 083 82-99 82 88

Alles für ein sicheres Zuhause.



Alarmanlagen
Videoüberwachung
Rauchmelder
Brandwarnanlagen

sikotec

sikotec-sicherheit.de 
Robert-Bosch-Str. 28 | 88131 Lindau

Ihr Testament ermöglicht Großes

für die Kleinen. Helfen Sie Kindern
chancengerecht aufzuwachsen. Das
Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich
seit über 45 Jahren dafür ein.

Sprechen Sie uns an:

Milena Feingold | 030 30 86 93-12
feingold@dkhw.de
www.dkhw.de/gutes-hinterlassen



Redaktionsschluss für Texte und Anzeigen ist jeden Dienstag um 12:00 Uhr!

BERATUNG VERKAUF MONTAGE REPARATUR

- ▶ Plissee ▶ Jalousette ▶ Stangen
- ▶ Rollo ▶ Faltrollo ▶ Schienen



Telefon 07543-6558 · www.brugger-kressbronn.de

KRESSBRONN

am Bodensee – da bin ich gern!

**Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt
für unseren Gemeindebauhof einen**

Gärtner/Landschaftsgärtner (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Pflege und Gestaltung sämtlicher Grün- und Parkanlagen
- Selbstständige, wirtschaftliche und effektive Planung von Material- und Personaleinsatz
- Fortführung des kommunalen Baumkatasters
- Pflege des kommunalen Baumbestands
- Pflege der Friedhofsanlagen
- Pflege von Hecken und Straßenbegleitgrün
- Einsatz im Winterdienst
- Unterstützung bei allen anderen anfallenden Tätigkeiten im Bauhof

Ihr Profil

- Eine abgeschlossene Ausbildung im Landschafts- oder Gartenbau bzw. einem artverwandten Beruf
- Sie besitzen den Führerschein für die Klassen B, BE, C und CE bzw. hätten die Bereitschaft den Führerschein der C und CE zu erwerben. Die Kosten für die Fahrerlaubnis werden vom Arbeitgeber übernommen.
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, an Sonn- und Feiertagen oder zum Winterdienst
- Ein hohes Maß an selbstständigem, strukturiertem und pflichtbewusstem Arbeiten
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung bis 29. März 2024 an die Gemeinde Kressbronn a. B., Sachgebiet Personal, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. oder gerne per E-Mail an bewerbung@kressbronn.de. Für Informationen vorab steht Ihnen der Leiter des Bauhofs, Sigor Geßler, Telefon: 07543 952040 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen über die Stelle finden Sie im Internet unter www.kressbronn.de.



Für die Saison 2024 suchen wir Betreuer und Retter für unsere Gäste

Deine Aufgaben:

- Betreuung der Gäste am Boden und/oder in der Höhe
- Ticketverkauf und Materialausgabe
- Sicherheits- und Materialeinweisung
- Durchführung von Rettungen
- Betreuung von Gruppenprogrammen
- Verkauf von Getränken und Snacks im AbenteuerPark Bistro

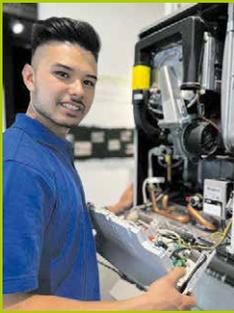
Voraussetzungen für das Arbeiten in den AbenteuerParks:

- Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Gästeorientierung
- Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit
- Teilnahme an der zertifizierten Kletterwald-Ausbildung (Start 9. März)
- Alter: min. 16 Jahre(Retter)
- Arbeitszeit: min. 5 Tage pro Monat
- Saisonalität: Arbeitszeit am Wochenende und in den Ferien möglich

**Bewirb Dich jetzt mit einem kurzen Anschreiben an:
office@abenteuerpark.com**

**Weitere Informationen unter:
www.abenteuerpark.com/aktuelles/jobs/**

Inserieren bringt Gewinn!



Brauchen Sie einen kompetenten Kundendienst?

Ob Reparatur oder Heizungswartung. Wir sind gerne für Sie da!

Rufen Sie uns an:
07541 / 95990 - 75

team

HÖRMANN
GEBÄUDETECHNIK • ENERGIESYSTEME

Otto-Lilienthal-Straße 30
88046 Friedrichshafen
Tel.: +49 (7541) 95990 - 0
info@hoermann-fn.de

www.hoermann-fn.de
am Flughafen

Eiscafé Pizzeria „La Veneziana“

Familie Carraro – Dal Borgo

Liebe Gäste, unsere Winterpause ist vorbei!

**Ab Freitag, den 1. März 2024
haben wir wieder für Sie geöffnet.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch



Familie Carraro-
Dal Borgo



**FRISCHE
MOBIL**

forster
Metzgerei

NEU in Kressbronn

Unser FrischeMobil macht ab 28. Februar jetzt auch Halt in Kressbronn gegenüber der Bäckerei Rundel/Betzauer Straße

**Mittwoch 8.00 – 9.30 Uhr
Samstag 10.30 – 12.30 Uhr**

Frischetheke für direkten Einkauf oder alternativ Vorbestellungen zur Abholung über www.forster.plus.
Wir freuen uns auf Sie!

Metzgerei Forster
Kirchstraße 1 • 88069 Tettang • Telefon 07542 6825



Jede Anzeige ein Volltreffer



Wir suchen Austräger (m/w/d)

für den Südfinder in deinem Ort.

- ✓ Du bist zuverlässig
- ✓ Du bist mindestens 13 Jahre alt
- ✓ Du hast mittwochs Zeit



Wir freuen uns auf Dich.
0751-2955-1666
info@merkuria.de
www.merkuria.de

QR Code scannen
und bewerben



Südfinder



leben-am-bodensee.de
Alles rund
um Ihr
Zuhause.

**Sie suchen die für Sie
beste Baufinanzierung?
Wir vergleichen für
Sie über 200 Anbieter.**

Anbieterneutral, unverbindlich,
fair.

Sie entscheiden! Sprechen Sie
uns an: Tel. 07541 704-4777

[www.sparkasse-bodensee.de/
baufinanzierung](http://www.sparkasse-bodensee.de/baufinanzierung)



**Sparkasse
Bodensee**